

Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft¹⁾.

Von

Hermann Wopfner.

III.

Das Bestehen echter Marken und Markgenossenschaften in der fränkischen Zeit.

Da unter Markgenossenschaft regelmässig eine Vereinigung freier, vorwiegend bäuerlicher²⁾ Grundbesitzer verstanden wird, so muss, wenn die Markgenossenschaft schon in der fränkischen Zeit bestanden haben soll, damals ein Stand freier, bäuerlicher Grundbesitzer vorhanden gewesen sein. Fustel de Coulanges stellt dies in Abrede³⁾; er behauptet, dass wenigstens im fränkischen Gebiet zur Merowingerzeit der grosse Grund-

¹⁾ I. und II. Teil in dieser Zeitschrift XXXIII. Band, 4. Heft, S. 553 ff.

²⁾ Ich zähle unter die bäuerlichen Grundbesitzer auch jene Inhaber mehrerer Hufen, deren Grundbesitz nicht gross genug war, um ihnen ein genügendes Einkommen, das nur aus den Renten abhängiger Güter bestand, zu eröffnen und ihr persönliches Eingreifen in die Eigenwirtschaft entbehrlich zu machen. Dass die markgenossenschaftliche Vereinigung nur aus bäuerlichen Grundbesitzern bestehe, ist nicht erforderlich. Selbst eine Mark, die nur aus grossen Grundbesitzern sich zusammensetzen würde, wäre an sich nicht undenkbar. Für die Frage aber, ob die echte (freie) Markgenossenschaft, wie sie in den Weistümern sich zeigt, eine der Urzeit angehörige Institution ist, käme eine solche Mark nicht in Betracht. Die Markgenossenschaften in diesem Sinn schliessen zwar die Mitgliedschaft grosser Grundbesitzer keineswegs aus, ihr Wesen besteht aber doch in der genossenschaftlichen Autonomie und Organisation kleiner Grundbesitzer.

³⁾ Histoire des institutions politiques de l'ancienne France IV. 253 ff.

besitz weitaus überwog. Er gibt zwar zu, dass einzelne Parzellen freien Grundeigentums unter den Domänen der grossen Grundbesitzer verstreut waren, ist aber der Ansicht, dass diese kleinen Stücke freien Grundeigens nicht etwa von freien Bauern sondern von Unfreien oder Leibeigenen im Auftrage grosser Grundherren bestellt wurden und dass diesen letzteren an solchen Parzellen das Eigentum zustand¹⁾.

Bereits Caro hat mit Erfolg der Ansicht widersprochen, dass zu Ausgang der Karolingerzeit der freie bäuerliche Grundbesitz fast ganz verschwunden sei. Mit Hilfe namentlich des reichhaltigen St. Gallner Materials erwies er den Fortbestand freien bäuerlichen Grundeigentums über die fränkische Zeit hinaus²⁾. Auch der reiche Urkundenschatz des Klosters Lorsch lässt den Fortbestand bäuerlichen Grundeigens erkennen; so verfügen z. B. in der einzigen Dienenheimer Mark 73 Besitzer zu Gunsten des Klosters Lorsch³⁾ über ihren Grundbesitz. Es lässt sich nicht wohl annehmen, auch wenn die Streulage des grossen Grundbesitzes in Betracht gezogen wird, dass 73 Grossgrundbesitzer in der Dienenheimer Mark über Besitzungen verfügten. Es muss sich also unter den Dreiundsiebzig eine namhafte Anzahl bäuerlicher Grundbesitzer befinden.

Suchen wir nunmehr festzustellen, wie weit die Quellen der fränkischen Zeit den Bestand von Markgenossenschaften erkennen lassen, so werden wir gleich von vornherein in Rechnung ziehen müssen, dass die Eigenart des Quellenmaterials viel weniger geeignet ist, über das Eigentum wie überhaupt über Recht und Wirtschaft der kleinen Freien Licht zu verbreiten als über die rechtliche und wirtschaftliche Lage der grossen Grundherrschaft. Der weitaus grösste Teil der uns überlieferten Urkunden bezieht sich auf geistliche Grundherrschaften. Es liegt daher nahe, dass wir über die echten Markgenossenschaften aus diesem Material nur dann etwas erfahren, wenn eine geistliche Grundherrschaft an einer solchen anteilsberechtig war oder mit einer solchen in Streitigkeiten geriet. Insoferne bemerkt Kowalewsky mit Recht, dass wir „vom Vorhandensein freier, von niemand abhängiger

¹⁾ A. a. O. 262.

²⁾ Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte 16 ff. Vgl. ferner Kötzsche a. a. O. 310 f., der auf Bestimmungen der lex Salica verweist, welche bäuerliche Freie betreffen; Dopsch a. a. O. 279 ff.

³⁾ Codex Laureshamensis abbatiae diplom. II. S. 262 ff. n. 1650—1733. Die Zahl der Vergabungen ist 83, da aber acht Namen zweimal erscheinen, ein Name dreimal, so vermindert sich die Zahl der Vergabungen um 10 unter der Voraussetzung, dass aus der Namensgleichheit auf die Identität der Person geschlossen würde. Vgl. ferner Cod. Lauresham. II. S. 283 ff. n. 1734—1797 (Vergabungen in der Mark Frimersheim).

(Mark-) Gemeinden erst nach ihrem Übergang in herrschaftliche Kenntnis erhalten¹⁾). Es ist daher schon an sich bedenklich, wenn Fustel de Coulanges der Nichterwähnung eines markgenossenschaftlichen Gesamteigentums in den urkundlichen Quellen so grosse Bedeutung beilegt und darauf gestützt nur den Bestand grundherrlicher Allmenden für die Karolingerzeit gelten lassen will²⁾).

Andererseits soll an dieser Stelle betont werden, dass manches von dem, was über die grundherrliche Mark berichtet wird, auch für die freie Mark zutreffen wird. Nach unseren Ausführungen erweist sich die echte Mark als die ältere gegenüber der grundherrlichen. Ohne Zweifel hat deswegen die echte Mark, was die Organisation der Nutzungsrechte und die Markverwaltung betraf, der grundherrlichen Mark zum Vorbild gedient. Darauf weist auch die ähnliche Organisation der hofrechtlichen Marken und der freien Marken hin, wie sie später in den Weistümern zu Tage tritt.

Es ist den Gegnern der älteren Lehre sicherlich zuzugeben, dass keineswegs in allen Fällen, wo die Quellen eine *marca*, *communia* oder *commarcuni*, *consortes*, *vicini* usw. erwähnen, eine Mark im technischen Sinn, beziehungsweise Markgenossen gemeint sind. Allerdings hat lange vor Fustel³⁾ bereits Waitz auf die Mehrdeutigkeit des Ausdruckes *marca* hingewiesen⁴⁾. „Der Name Mark, unbestimmter Bedeutung wie er ist und auf jedes begrenzte Gebiet anwendbar, wird auch von Hunderten, Gauen und anderen Landgebieten gebraucht, ohne dass diese mit alten Dorfmarken in Verbindung stehen“⁵⁾; *marca* bedeutet oft kurzweg das unverteilte, gemeinsam genutzte Land, vorzüglich das mit Wald bedeckte Land⁶⁾. In einigen Fällen ist jedoch die Beziehung auf die gemeine Mark sehr wahrscheinlich, so z. B. wenn vom Weiderecht *in communi marca*⁷⁾ die Rede ist. Häufig wird *marca* verwendet zur

1) A. a. O. II. 86. Das Wort ‚Mark‘ wurde von mir sinngemäss ergänzt.

2) Problème des orig. 362 ff.; instit. polit. IV. 425.

3) problème 355 ff.

4) Altdeutsche Hufe a. a. O. VI. (1856) 211.

5) Verfassungsgesch. II.³ 397.

6) Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 211.

7) MG.FF. Sangallenses 388 c. 18 (887). Vgl. ferner UB. St. Gallen II. 314 u. 712 (zitiert unten 40 Anm. 3). Über die Beziehung von *communis* auf die gemeine Mark vgl. lex. Rip. Tit. 76, wo der *silva regis* die *silva communis* gegenübergestellt wird. Diese Gegenüberstellung hat offenkundig den Sinn, dass Wälder im Besitz des Königs jenen im Besitz der Untertanen entgegengehalten werden und zwar jenen im Besitz der Markgenossenschaften, deren Waldbesitz wohl den grössten Teil der nicht königlichen Wälder umfasste. Unwahrscheinlich ist es hingegen, dass *communis* hier auf eine Gemeinderschaft, auf den ungeteilten Besitz

Bezeichnung des Gebietes eines Dorfes, und zwar anscheinend sowohl des Landes, das in Sonderbesitz stand, als auch des Landes, das der gemeinen Nutzung der Dorfbewohner unterlag¹⁾. Wenn gelegentlich auch von der *marca* einer Hufe gesprochen wird, so könnte analog, soweit es sich um geschlossene Höfe oder Siedelung im Hofsystem handelt, das Gebiet des einzelnen Hofes gemeint sein²⁾. Wahrscheinlich aber ist es, dass *marca* hier das Anteilsrecht, das Nutzungsrecht des Einzelnen an der Mark, insbesondere am Markwald bedeutet, wie denn *marca* in diesem Sinn wiederholt in den Urkunden als Zubehör der Güter erscheint³⁾. Mehrdeutig wie der Ausdruck *marca* erweisen sich auch die Bezeichnungen *communis* (als Adjektiv) und *communia* (als Substantiv). Ganz mit Recht wandte sich die Kritik der herrschenden Lehre durch Ross⁴⁾, Fustel⁵⁾, Thevenin⁶⁾, denen sich jüngst in dieser Hinsicht auch Dopsch⁷⁾ angeschlossen hat, gegen eine einseitige Beziehung von *communis* und *communia* auf die gemeine Mark. Beide Ausdrücke können an sich ganz wohl das ungeteilte Eigen oder Erbe verwandter Personen, Besitz zu gesamter Hand oder Gemeinderschaften bedeuten. Solche Gemeinderschaften sind ja nicht nur in fränkischer Zeit sondern noch im spätern Mittelalter nachweisbar⁸⁾. Ähnliche Vor-

mehrerer Erben verweisen sollte. Über die Beziehung von *communis* auf die gemeine Mark vgl. auch Glasson a. a. O. 17, wo auf die Unterscheidung von *loca privata, publica, communia* [MG. FF. imperiales 297 c. 15 (822)] verwiesen wird. Auch der Markweg wird als *via communis* von der *via publica* unterschieden in Cod. dipl. Fuldensis 12 n. 18 (758). Unterscheidung von Sondereigen und Gut in der Mark: *silvae communes* und *silvae propriae* [MG. FF. 385 c. 11 (883—890)]; ähnlich MG. FF. 402 c. 8 (2. Hälfte 9. Jahrh.). Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinderschaft bedeutet *communis* in MG. FF. Sangallenses 403 Zeile 31.

1) Siehe unten S. 9 Anm. 3.

2) Für eine Deutung in diesem Sinne spricht folgende Stelle: *in omnibus adiacentiis ad marcham illius hobe*, UB. St. Gallen II 174 n. 560 (872); unwahrscheinlich wäre diese Deutung bei *casa super ipsa Isara cum tota sua marca*, Oberösterreich. UB. I. 24 n. 39.

3) Vgl. Waitz, altdeutsche Hufe und die von ihm gebrachten Belege a. a. O. 211; ferner unten 17.

4) A. a. O. 31, 36 ff.

5) problème 377 f.

6) A. a. O. 136.

7) A. a. O. I. 347, 354.

8) Wenn auch Dopsch das Verdienst nicht bestritten werden soll, neuerdings nachdrücklich auf das Vorkommen solcher Gemeinderschaften hingewiesen zu haben, so kann ich doch nicht finden, dass die „deutsche Wirtschaftsgeschichte dieser wichtigen Tatsache“ — gemeint ist das Vorkommen solcher Gesamthandverhältnisse — „bisher so gar keine Beachtung geschenkt hat“. (A. a. O. I. 347.) Der alte, viel geschmähte Maurer handelt im IV. Band seiner Geschichte der Fronhöfe 282 ff.

sicht wie gegenüber den bisher genannten Ausdrücken ist auch bei der Deutung anderer, in den Quellen gelegentlich verwendeter Bezeichnungen wie *termini*¹⁾, *fines*²⁾ und *confinium*³⁾ geboten. Auch sie können Grenze oder Grenzsaum, abgegrenztes Gebiet und endlich im abgeleiteten Sinn Gebiet der gemeinen Mark bedeuten.

Die Gegner der herrschenden Lehre treten nicht bloss gegen eine regelmässige Deutung der Ausdrücke *marca*, *finis* etc. im Sinne von „gemeine Mark“ auf, sondern wollen überhaupt *marca communis*, *communio* und analoge Bezeichnungen nicht auf ein gemeine Mark, die im Gesamteigentum einer organisierten Genossenschaft steht, bezogen wissen;

ausführlich über die Familiengenossenschaften (französ. *communautés*) der unfreien Bauern, denen, wie er selbst andeutet, solche der freien entsprechen. Diese Gemeinderschaften der älteren Zeit bespricht eingehend Kowalewsky in den die ältere deutsche Wirtschaftsgeschichte behandelnden Teilen seines Werkes a. a. O. I. 148, 283 ff., 296 u. 297 ff. So viel ich sehe, hat Dopsch dieses Werk für seine Darstellung der Markverhältnisse nicht verwendet. Über die Verwendung der Bezeichnung *communio* in der Pertinenzformel vgl. unten 38. Über die Beziehung von *communis* auf die gemeine Mark vgl. oben 3 Anm. 7.

¹⁾ Gebiet kurzweg bedeutet *termini*, wenn z. B. geschenkt wird *quicquid proprietatis visus sum habere in villa E. . . cum omnibus adiacentiis suis ut praediximus ad meam proprietatem in terminis villae praefatae pertinentibus id est areolis aedificiis* etc. Dronke, cod. dipl. Fuldensis 64 n. 107 (793); *territorium seu termini* Bitterauf, Freisinger Traditionen I. 260 n. 300 (812); im gleichen Sinn cod. dipl. Fuld. 231 n. 524 (839); Mittelrhein. UB. I. 115 n. 110 (868). Das Gebiet eines Dorfes umfasst in diesen Fällen sowohl den Sonderbesitz als auch die gemeine Mark. Um die gemeine Mark allein dürfte es sich handeln, wenn Salzburger UB. I. 6 *terminus silve* zugleich mit *mansi* geschenkt wird. Über *specialis terminus* im Sinne von Sondermark vgl. UB. St. Gallen II. 282 n. 680. Vgl. ferner unten 41 (Verwendung von *termini* in der Pertinenzformel.)

²⁾ Für Gebiet im Allgemeinen verwendet bei Zeuss, Traditiones Wizenburgenses 7 n. 1 (742): *quicquid in ipsa fine visus sum habere*, und weiter unten in *fine vel in marca*. Ähnlich UB. St. Gallen I. 133 n. 142 (796); 195 n. 205 (811), 265 n. 283 (824). Die Beziehung von *finis* auf das Gebiet eines Dorfes im Allgemeinen oder auf die gemeine Mark im Besondern ist zweifelhaft, wenn z. B. nach Bitterauf, Freisinger Trad. I. 33 n. 7 (754) jemand an Freising *rem propriam . . . in villa . . . Toolpach vel quod . . . in eadem finem adquisivi* schenkt. Vgl. unten 41 (Verwendung von *fines* in der Pertinenzformel.)

³⁾ Im Sinn von Grenze MG. DD. (Karol.) I. 121 n. 84 (774) und Salzburger UB. I. 908 n. 16 (843); Beziehung auf die Grenzzone: *missus fecit tumultum in confinio silvae quae ad Micheinstatt pertinet*. MG. SS. XXI. (Chronicon Laureshamense) S. 347 (795); zur Bezeichnung des Gebiets einer Siedelung UB. St. Gallen II. 23 n. 402 (847): *in confinio Cummariswilare*; ähnlich a. a. O. II. 26 n. 405 (848); *in confinio seu pago U*. Mittelrhein. UB. I. 115 n. 110 (868); wahrscheinliche Beziehung auf die gemeine Mark Wüttemberg. UB. I. 150 n. 127 (857): *in villa H. et in confinio eiusdem*. Eine Rodung *in confinio Ratpoticella* wird erwähnt UB. St. Gallen II. 26 n. 405 (848). Vgl. unten 41.

eine solche Markgenossenschaft lasse sich für die fränkische Zeit nicht erweisen. Schotte¹⁾ und Dopsch²⁾ geben zwar zu, dass es bereits in der fränkischen Zeit eine auf gemeinsamer Nutzung eines Markgebietes beruhende Markgenossenschaft gegeben habe, doch unterscheide sich dieselbe wesentlich von der jüngeren Markgenossenschaft der Weistümer. Es gab, meint Dopsch, „unzweifelhaft eine gemeine Mark, an welcher eine Mehrzahl von Personen Anteil hatte. Insofern man nun die Anteilberechtigten zusammen als Genossen ansieht, kann man wohl auch im Gegensatz zu den Nichtteilhabern an der Mark (Ausmärkern) von einer Markgenossenschaft reden“³⁾. Wie ist nun aber diese nur durch die Tatsache der Markgemeinschaft gegebene ältere Markgenossenschaft rechtlich zu charakterisieren? Nach Thevenin's bereits oben (Kap. I.) erwähnten Ausführungen wären die gemeinen Marken oder *communia* als *res nullius* zu betrachten. Gleicher Ansicht sind auch Schotte⁴⁾ und Dopsch⁵⁾. Diese beiden letzteren erklären die Marknutzung als Pertinenz des Sonderbesitzes⁶⁾, genauer der einzelnen Hufen⁷⁾. Nach der Ansicht der Genannten würde den Nutzniessern der Mark kein Eigentum, weder Sondereigentum noch Gesamteigentum zugestanden sein, wohl aber ein Recht, die Sache zu nutzen, ein Recht, das nur den Inhabern bestimmter Güter zustand. Bereits Varrentrapp⁸⁾ hat auf das Widersprechende dieser Konstruktion hingewiesen, welche an einer Sache „beschränkte dingliche Rechte ohne Vollrecht“ bestehen lassen will.

Ein weiterer Widerspruch liegt in der Art und Weise, wie Dopsch das Rechtsverhältnis an der Mark des Nähern darzustellen versucht. Dopsch nimmt an, dass die Anteile der einzelnen Nutzniesser der Mark „keineswegs nur ideeller Art“ waren. Sie müssen vielmehr, wie er

1) A. a. O. 27.

2) A. a. O. I. 337.

3) A. a. O. I. 337.

4) A. a. O. 17.

5) A. a. O. I. 369: „Die Marken, von welchen uns die Quellen der Karolingerzeit Nachricht geben, sind nicht Überreste eines altgermanischen Agrarkommunismus, für den positive und unzweideutige Zeugnisse bis jetzt fehlen, sondern das Ergebnis einer fortgesetzten Aussonderung ursprünglich noch herrenlosen Wildlandes, dessen Nutzung den anrainenden Siedlern niemand wehrte, durch die immer kräftiger vordringenden Grundherrschaften, oder auch freie (unabhängige) Grundeigner“. (Von mir gesperrt.)

6) Siehe oben Kap. I.

7) Dopsch A. a. O. I. 338.

8) A. a. O. 242.

meint, „in der Praxis sehr bestimmt realisiert gewesen sein“¹⁾. Worin bestand nun aber „diese Gemeinsamkeit mehrerer“²⁾, welche Dopsch zur Annahme einer Markgenossenschaft veranlasst? Miteigentum (zu idellen Quoten) liegt nach seiner vorhin angeführten Ansicht nicht vor, noch weniger will er natürlich körperschaftliches Gesamteigentum annehmen³⁾. Wenn, wie Dopsch ausführt, im Hinblick auf die Realisierung der Anteile weder eine tatsächliche Nutzungsgemeinschaft bestand noch auch ein Gesamtrecht vorhanden war, so muss man sich logischer Weise doch zur Leugnung jeglicher Markgenossenschaft bequemen.

Für die Frage, ob in der fränkischen Zeit eine Markgenossenschaft im engeren Sinn bestanden hat, ist es entscheidend, ob eine genossenschaftliche Regelung der Marknutzung stattfand. Thevenin leugnet dies, er bezeichnet die Anrainer, welche die Mark nutzten, als eine Gruppe von Personen, „sans cohesion, sans organisation“⁴⁾. Bestand also kein rechtliches Band, welches die Anrainer verknüpfte, so war auch keine genossenschaftliche Regelung möglich. Der gleichen Ansicht wie Thevenin ist auch Dopsch⁵⁾.

Für unsere Stellungnahme zu dieser Frage kommt vor allem der Umstand in Betracht, dass die Marknutzung als eine begrenzte erscheint. Das Ausmass der Nutzung richtet sich nach der Grösse des Sonderbesitzes des Einzelnen⁶⁾. Wie weit die Fixierung des Nutzungsausmasses schon in der fränkischen Zeit vorgeschritten war, lässt sich daraus ersehen, dass bereits damals solche Nutzungsanteile selbständig, ohne

¹⁾ A. a. O. I. 338.

²⁾ A. a. O. I. 337.

³⁾ „Es bestanden also doch bestimmte Anteile, man kann also tatsächlich nicht mit Gierke von einer unbeschränkten Gesamtnutzung oder von Gesamteigen der Anteilsberechtigten sprechen“. Dopsch a. a. O. I. 338.

⁴⁾ Thevenin a. a. O. 138 f.

⁵⁾ A. a. O. I. 344 f. Ähnlich, aber vorsichtiger äussert sich Schotte a. a. O. 27, nach welchem die Markgemeinschaft, wie sie im 8. Jahrh. in Erscheinung tritt, „einer festen und ausgebildeten Organisation noch durchaus entbehrt“ habe.

⁶⁾ *Scara in silva iuxta formam hove plene* wird 796 an Werden geschenkt. Niederrhein. UB. I. 5 n. 7. *Curtile cum adiacentibus suis uno rodo . . . cum ceteris omnibus que ad curtile legaliter respiciunt, hoc est pascuis pervis usibus aquarum dominationemque in silvas ad supradictam villam pertinentes cum pastu plenissimo iuxta modulum curtulis ipsius* wird 801 an Werden geschenkt. Niederrhein. UB. I. 12 n. 20. Ähnlich UB. St. Gallen II. 62 n. 444 (855). Die Marknutzung wird hier bemessen *iuxta quantitatem hereditatis*. Ähnlich MG. SS. XXI. (Chron. Lauresham.) 368 (858) = Mühlbacher, Reg.² n. 1436. Vgl. hiezu Maurer, Einleitung 88; Markenverfass. 55 f.; Thudichum a. a. O. 209 u. 211; Gierke a. a. O. I. 68, II. 276 ff. u. 316 ff.; Lamprecht, Wirtschaftsleben 288 Anm. 3; Dopsch a. a. O. I. 338; Weimann a. a. O. 65.

das Gut, an welches sie ursprünglich gebunden waren, veräußert oder umgekehrt diese Nutzungen bei Veräußerung des Gutes vorbehalten werden konnten¹⁾. Mit Unrecht stellen Thevenin und ihm folgend Dopsch die Behauptung auf, dass eine selbständige Veräußerung solcher Nutzungsrechte nicht vorkomme und dass diese Rechte nur als Pertinenz des Sondereigens auftreten²⁾.

Die Fixierung der Allmendnutzung kann vielfach nur eine relative, keine absolute gewesen sein. Wenn z. B. bei einer Tradition sich der Schenker *dominationem, que ad illam hovam respexit . . . seu in silva sive in aquis et pastu vel in comprehensione* vorbehält³⁾, so ist eben das Marknutzungsrecht ein nur relativ, d. h. in Beziehung auf den Normalbedarf einer Hufe, begrenztes. Je nach den äusseren Verhältnissen, z. B. nach der Beschaffenheit des Graswuchses auf der gemeinen Weide, des Eckernwuchses im Walde, war die Nutzungsmöglichkeit für die einzelnen Anteilsberechtigten eine verschiedene. Es bedurfte also in solchen und ähnlichen Fällen einer alljährlichen Festsetzung und Regelung der absoluten Höhe der Nutzungsrechte, z. B. der Zahl des aufzutreibenden Grossviehes oder der einzutreibenden Schweine⁴⁾ ⁵⁾.

Der geringsten Regelung bedurfte in älterer Zeit die Holznutzung im Walde. Eine völlige Freiheit darf jedoch auch für diesen Teil der Marknutzung in der fränkischen Zeit nicht mehr allgemein vorausgesetzt werden. Die besondere Erwähnung von Waldnutzungsrechten bei Ver-

¹⁾ Eine selbständige Veräußerung von Marknutzungsrechten wird erwähnt Niederrhein. UB. I. 23 n. 50 (836); 25 n. 56 (841). Vgl. ferner Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 291 ff.; Meitzen a. a. O. I. 164; Haff in Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. VIII. 29; Weimann a. a. O. 64 ff. Über Vorbehalt des Nutzungsrechtes vgl. Bitterauf, Freisinger Trad. I. 37 n. 10 (757); Erneuerung einer Schenkung an Freising *excepto domorum condimenta atque igneum utensilia seu porcorum pascua in deserto, si necessitas cogerit, terra autem et omnis possessio . . . firma et stabilis permaneat*. Ähnlich UB. St. Gallen II. 79 n. 463 (858); 147 n. 534 (868).

²⁾ Vorsichtiger formuliert Thevenin a. a. O. 137 seine Behauptung: „Les comuns, a ma connaissance, ne sont jamais, seuls et comme tels, l'objet de transactions“; entschiedener Dopsch a. a. O. I. 338: „Es handelt sich um ein Nutzungsrecht, das lediglich als Pertinenz des Sondereigens an der Hufe auftritt, diesem entsprechend erscheint und niemals losgelöst davon den selbständigen Gegenstand des Rechtsverkehrs bildet“.

³⁾ Niederrhein. UB. I. 8 n. 13.

⁴⁾ Wenn gelegentlich bei Veräußerung von Marknutzungsrechten die Zahl der in die Markwälder einzutreibenden Schweine genau bestimmt erscheint [z. B. Niederrhein. UB. I 23 n. 50 (836): Mastrecht für 20 Schweine], so dürfte es sich hier um die Festsetzung einer Mindestzahl handeln, die bei gutem Eckernwuchs überschritten werden konnte.

⁵⁾ Siehe oben Kap. II, S. 603.

äusserungen¹⁾ beweist, dass der Wald aufgehört hatte, ein Gut zu sein, das, weil es im Überfluss vorhanden war, keinen Verkehrswert besass. Wie für die Weide kam auch für die Wälder der Umstand in Betracht, dass der Wert der einzelnen Wälder selbst bei grossem Waldreichtum einer Mark je nach Lage und Zugänglichkeit ein verschiedener war.

Die Notwendigkeit, die Nutzung der Einzelnen an der gemeinen Mark zu begrenzen, lässt eine freie Nutzung der Mark durch an dieselbe angrenzende Hufenbesitzer ausgeschlossen erscheinen und fordert eine Regelung der Marknutzung durch die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten. Der Kreis der an der Mark nutzungsberechtigten Personen ist ein geschlossener, er umfasst zufolge der Pertinenz Eigenschaft der Marknutzungsrechte alle, die eine Hufe oder sonstiges Sondergut besitzen, welches das Objekt einer selbständigen Wirtschaft bildet²⁾. In vielen Fällen — wenn auch keineswegs mit Notwendigkeit — bildet die Gesamtheit der in einem Dorfe wohnenden Grundeigentümer die Markgenossenschaft³⁾.

¹⁾ Z. B. UB. St. Gallen II. 144 n. 531 (868); Niederrhein. UB. I. 5 n. 7; Cod. Lauresham. III. 248, n. 3721. Vgl. ferner unten 16 Anm. 1.

²⁾ Von Eichhorn [Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. I. (1815) 153] angefangen bis herab auf Dopsch (a. a. O. I. 338) und Weimann (a. a. O. 65) wurde diese Pertinenz Eigenschaft der Marknutzung betont. Es ist jedoch ungenau, das Marknutzungsrecht kurzweg als Pertinenz der Hufe zu bezeichnen (Dopsch a. a. O. I. 338). Kowalewsky a. a. O. II. 83 hat mit Recht darauf hingewiesen, dass auch jedem, „der ein Stück Wald urbar gemacht und in Besitz genommen hat“, das Marknutzungsrecht zusteht. Ebenso Weimann a. a. O. 65. Vgl. z. B. Niederrhein. UB. I. 24 n. 52 (837): Schenkung eines „*bivang in saltu U. . . cum omnibus appendiciis suis id est terris silvis pascuis aquis aquarumve decursibus*“. Zuweilen wird die Marknutzung als Zubehör der Hofstätte (*area, curtile*) bezeichnet, wohl deswegen, weil letztere den Sitz des Haushaltes und der Wirtschaftsleitung und daher gewissermassen den Kern der Hufe bildete. Vgl. Cod. dipl. Fuldensis 84 n. 149 (798); Niederrhein. UB. I. 12 n. 20 (801); UB. St. Gallen II. 282 n. 680 (890). Soweit der mit einer solchen Hofstatt verbundene Hof im Besitz der vollen Gerechtsame war, welche regelmässig die Zubehör bildeten, wurde er als *curtile legitimum* bezeichnet. UB. St. Gallen II. 281 n. 680 (890). Vgl. Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 195 f.

³⁾ Dass das Gebiet eines Dorfes und jenes einer Mark häufig zusammenfielen, ergibt sich aus dem in den Traditionsurkunden oft zu beobachtenden Gebrauch, dass geschenkte Liegenschaften samt der zugehörigen Marknutzung als *in villa vel in marca* gelegen bezeichnet werden, so Trad. Wizenburg. 29 n. 23 (798); Cod. Lauresham. I. 32 n. 14 (790); *in ipsa villa et in ipsa marca* UB. St. Gallen I. 40 n. 38 (763); 48 n. 47 (765); 54 n. 55 (769); *in villa N. et in omni marcha illius* MG. FF. 387 c. 16. Dass mit *marca* hier die gemeine Mark bezeichnet wird, lässt sich aus dem Umstand erkennen, dass Nutzungen, die offenbar nur an der gemeinen Mark bestehen konnten (vgl. unten 34), in dieser *marca* ausgeübt wurden. Zuweilen werden auch kurzweg Güter als *in villa* gelegen bezeichnet, die, wie sich aus der Pertinenzformel ergibt, mit Marknutzungen ausgestattet waren; vgl. Trad. Wizenburg 121 n. 124 (2. Hälfte 8. Jahrh.); 124 n. 128 (791); UB. St. Gallen

Daneben gab es auch grössere, mehrere Dörfer umfassende Markgenossenschaften¹⁾.

Treten nun die Nutzniesser der Mark in der Tat als Gesamtheit, als Genossenschaft handelnd und über die Mark verfügend auf? Es wurde schon in den unmittelbar vorhergehenden Ausführungen sowie früher im zweiten Kapitel dieser Arbeit nachzuweisen versucht, dass die Art der Allmendnutzungen eine wirtschaftliche Regelung und somit eine organisatorische Tätigkeit der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten oder der Markgenossenschaft erfordere. Lässt sich nun aus den Quellen der positive Nachweis einer derartigen Markgenossenschaft erbringen?

Die ältere Forschung erblickte einen solchen Beweis in den Ausführungen des 45. Titels (*de migrantibus*) der lex Salica. Hier ist von der Niederlassung einer Person in einem Dorfe (*villa*) die Rede, in welchem dieselbe auf die Hufe eines Dorfbewohners aufzieht²⁾. *Villa* wird in den Quellen jener Zeit und auch in der lex Salica selbst einerseits im Sinne von Dorf³⁾, andererseits zur Bezeichnung einer Grund-

I. 199 n. 209 (812). Dass *villa* und *marca* im gleichen Sinn verwendet werden oder mit anderen Worten, dass oft *villa* zugleich auch das Gebiet der Mark bedeutet, geben auch Gegner der älteren Lehre wie Fustel (institutions IV. 269) und Hildebrand² (a. a. O. 176) zu, nur dass sie zufolge ihrer Auffassung des Begriffes der *villa* unter der Mark einer *villa* das Gebiet einer Domäne verstehen. Vgl. hiezu die Ausführungen S. 11 Anm. 1 u. 2.

¹⁾ *marcha duarum villarum* Mon. Boica 28. Band, 13 (820). Über das Auseinandergehen von *villa* und *marca* vgl. Cod. dipl. Fuld. 115 n. 219 (804) wo Güter als *in Geltresheimono marcu et Brinseggesuang in antiqua villa* gelegen bezeichnet werden; ferner Kap. I. (Maurer, Thudichum, Gierke usw.).

²⁾ Über diese Bedeutung von: *super alterum migrare* vgl. Ross a. a. O. 50, ferner Schröder Rechtsgesch.⁵ 217 und vor allem die Abhandlungen Schröder's: „Die Franken und ihr Recht“ (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 15. B. 56) und „Ausbreitung der salischen Franken“ (Forsch. z. deutschen Gesch. 19. B. 146). Zumal in ersterer Abhandlung belegt Schröder die genannte Deutung des „*super alterum migrare*“ mit einer Reihe von Quellenstellen. Vgl. ferner Brunner, Rechtsgesch. I² 281; Geffcken, lex Sal. 173. Die ältere Deutung dieser Stelle in dem Sinn, dass es sich nur um Zulassung eines Fremden zur Vornahme einer Neurodung handle, ist durch Schröder's Ausführungen wiederlegt worden. Die Literatur über diese Frage ist angeführt bei Geffcken a. a. O. 172 f. In einer Erläuterung des Tit. 45 der lex Sal. durch ein Kapitular Ludwigs des Fr. (Ausgabe Geffcken S. 89) wird die Stelle so aufgefasst, als ob es sich um die widerrechtliche Besitzergreifung einer fremden *villa* oder Domäne handelte. Dass hier ein Missverständnis vorliegt, ergeben trotz des von Fustel, problème 388 f. und Hildebrand² a. a. O. 154 f., erhobenen Widerspruchs gleich die ersten Worte des Tit. 45, welche es klar machen, dass es sich um eine Dorfgemeinde handelt. Vgl. Gierke a. a. O. I. 77, Anm. 51; Halban, Entstehung d. Immobiliareigentums 318 ff.

³⁾ Von einem Dorf, das von einer grössern Anzahl von Freien bewohnt wird, spricht lex Sal. (Ausgabe Geffcken) Capitulare III. *De hominem inter duas villas occisum*.

herrschaft oder Domäne¹⁾ verwendet. *Villa* bedeutet in letzter Linie nichts Anderes als eine dorfmässige Siedelung²⁾. Auch die grundherrliche *villa* bildet mit dem Herrenhof und den umliegenden Hufen der

Hier an eine grundherrliche *villa* oder Domäne zu denken, ist schon deswegen nicht statthaft, weil die Stelle sowohl *meliores* als auch *minofidi*, als Insassen der *villa* unterscheidet, welche mit 65 beziehungsweise 15 Eidshelfern sich von der Teilnahme am Morde freischwören müssen. Das tatsächliche Vorkommen von kleinen freien Grundbesitzern in einer *villa* bestätigt UB. St. Gallen I. 74 n. 77 (775), in welcher Urkunde ein Freier seinen ganzen Besitz, bestehend aus einem Hof samt Zubehör an St. Gallen schenkt. (Vgl. Caro, Beiträge 15). Über die Verwendung von *villa* im angegebenen Sinn vgl. Halban a. a. O. I. 222 ff. ferner die bei Geffcken a. a. O. 243 angeführte Literatur sowie Kieser, salisch. fränk. Siedlungssystem. Beil. zum Jahresber. d. Gymnasiums zu Bensheim (1905) 7.

¹⁾ Über diese Bedeutung von *villa* vgl. vor allem Fustel, instit. IV. 198 ff. Im Sinne eines grösseren Gutes wird *villa* wahrscheinlich verwendet in lex. Sal. (Geffcken) Tit. III § 5, Tit. XIV § 6, Tit. XLII § 5. Dass es sich nicht um Einzelhöfe handelt, zeigt Tit. III. § 5, wo von einem Stier für die Herden von drei *villae* gesprochen wird. Dass die Viehwirtschaft dreier Höfe eines eigenen Stieres bedurft hätte, ist nicht anzunehmen. Für die Herden dreier Dörfer wieder wäre ein Stier nicht ausreichend gewesen. Man muss also entweder unter *villa* sich einen grösseren grundherrlichen Besitz vorstellen oder annehmen, dass der Stier nur für eine der Herden der drei Dörfer in Betracht kam. Für einen grundherrlichen Besitz erscheint *villa* häufig verwendet z. B. in der notitia Arnonis (Salzburger UB. I. 5 ff.).

²⁾ Mit Recht wendet sich Hildebrand² a. a. O. 153 Anm. 1 dagegen, dass man Fustel's Ansicht von der Identität von *villa* und Domäne entgegenhalte, dass *villa* in der Regel eine Dorfsiedelung bedeute. Fustel behauptet nicht, dass *villa* Einzelansiedelung, sondern nur dass es soviel wie *domaine* bedeute. Dass Fustel allerdings nur diese letztere Bedeutung gelten lassen will, darin irrt er. Vgl. hiez u auch Flach, les origines de l'ancienne France II. 49, der die Problemstellung Fustel's in dieser Frage insoferne für unrichtig erklärt, als derselbe nur den Gegensatz von grundherrlichen Dörfern und Dörfern, die von freien bäuerlichen Grundeigentümern bewohnt werden, ins Auge fasst, den Bestand von Dörfern aber, in welchen freie Bauern neben unfreien siedelten, nicht in Rechnung zieht.

In Gegenden der Siedelung im Hofsystem mag *villa* gelegentlich nur zur Bezeichnung des „angebauten Landes“ verwendet worden sein, „ohne dass ein Schluss daraus gezogen werden könnte, in welcher Form die Bewohner angesessen waren“. (Ilgen a. a. O. 45.) Die Regel ist aber eine derartige Verwendung von *villa* sicherlich nicht. Die Beziehung von *villa* auf die Siedelung selbst ist in Tit. 45 und ebenso in Tit. 14, wo von einem Überfall auf eine *villa* die Rede ist, unzweifelhaft. Die Malberg'sche Glosse übersetzt auch im letzterem Fall *villam alienam ad-sallire* etc. mit *turpephaldeo* (Dorfüberfall), vgl. Geffcken, lex Sal. 15: das Wort Dorf aber, das die Germanen mit den Kelten gemeinsam besitzen, enthält schon seit alters „den Begriff des Zusammenschlusses mehrerer Wohnungen“. (E. Schröder, Stadt und Dorf. Nachrichten v. d. k. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Geschäftliche Mitteilungen 1906, Heft 2, 98 f.). Vgl. ferner Kowalewsky a. a. O. I. 94.

abhängigen Bauleute eine dorffartige Siedlung¹⁾. An sich ist also aus dem Worte *villa* nichts zu entnehmen, ob wir es mit einem Dorfe, das von freien, allenfalls eine Markgenossenschaft bildenden Grundeigentümern besetzt war, zu tun haben oder mit einer grundherrlichen, von abhängigen Bauern bewohnten Siedlung.

Dass aber Titel 45 der *lex Salica* einen wirtschaftlichen Verband freier²⁾ Dorfbewohner voraussetzt, ergibt sich aus dem Widerspruchsrecht, das jedem Dorffinsassen nach dieser Gesetzesstelle gegen die Einwanderung Fremder zusteht. Würde es sich, wie Dopsch³⁾ annimmt, bei diesen Dorffinsassen oder *vicini* nur um ein Verhältnis handeln, wie es durch die Tatsache nachbarschaftlicher Siedlung gegeben war und würde dementsprechend dem Einzelnen eine unbeschränkte, durch keine Markgenossenschaft geregelte Nutzung der Mark zustehen, so wäre nicht einzusehen, wie der Einzelne in die Lage käme, Einspruch gegen die Zuwanderung zu erheben. Ihm wird ja durch den Zuwandernden, der in der Nutzung der Mark nur an die Stelle des bisherigen Gutsinhabers (*super alterum*) getreten ist, nichts genommen und seinem Nutzungsrecht droht aus dieser Zuwanderung keine Verringerung. Es ist daher unrichtig, wenn Inama⁴⁾ und ihm folgend Dopsch⁵⁾ erklären, dass das Einspruchsrecht des einzelnen Dorffinsassen aus der ihm drohenden „Verkürzung des Marknutzens durch neue Ansiedler“ hervorgegangen sei und mit einem genossenschaftlichen Gesamtrecht an der Mark nichts zu tun habe. Ist hingegen ein markgenossenschaftlicher Verband der *vicini* mit Gesamtrecht an der Mark vorhanden, so wird es sofort erklärlich, wenn Verfügungen über die Marknutzung — in unserem Fall zu Gunsten eines Zuwandernden — der Einstimmigkeit bedürfen. Die Markgenossenschaft ist ja noch nicht zu einer Korporation im Sinn des römischen Rechts geworden, in welcher das Majoritätsprinzip herrscht, sondern die Vorstellung, dass die Vielheit der Genossen Eigentümer der Mark ist⁶⁾, hatte das jedem Einzelnen zustehende Einspruchsrecht im Gefolge.

Einen direkten Hinweis auf das Verfügungsrecht der markgenossenschaftlichen Gesamtheit finden wir in einem jüngeren Zusatz zu Tit. 45

¹⁾ *comparavit . . . villam que dicitur Pidinga cum servis ibi manentibus in coloniis suis XXX, curtem et casam* etc. Salzbg. UB. I. 19^a. Über ähnliche grundherrliche Dörfer vgl. a. a. O. I. (notitia Arnonis 790) 5 ff.

²⁾ Die Insassen der *villa* haben ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Grafengericht. Lex Sal. Tit. 45 § 2.

³⁾ A. a. O. I. 349 ff.

⁴⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. I.² 130.

⁵⁾ A. a. O. I. 349.

⁶⁾ Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II. 230, ferner II. 332 ff.

§ 2 der lex Salica. Hier wird bei Strafe verboten, einen Fremden zur Niederlassung im Dorfe und damit zur Teilnahme an der Marknutzung zu bewegen *antequam conventum fuerit*, d. h. bevor das Märkerding über die Aufnahme des neuen Genossen schlüssig geworden ist¹⁾. In demselben Sinn beweisend ist das Extravagantenbruchstück der lex Sal.: *Non potest homo migrare, nisi convicinia et herba et aquam et via . . .*²⁾. Mit Recht ergänzt m. E. Halban *concedente*³⁾. Es werden hier mit Ausnahme der Waldnutzung jene Nutzungen aufgezählt, welche zu den wichtigsten Bestandteilen des markgenossenschaftlichen Rechtes gehören. Über diese verfügt die Gesamtheit der Nachbarn; ohne Einräumung dieser Nutzungsrechte seitens des Verbandes ist eine Niederlassung in der Mark nicht bloss rechtlich sondern auch wirtschaftlich unmöglich⁴⁾.

1) Dass das *conventum fuerit* nicht, wie v. Inama (a. a. O. I² 130 Anm. 2 im Anschluss an eine ältere Deutung dieses Zusatzes durch Schröder, Ausbreit. d. Franken a. a. O. 146 Anm. 4) annimmt, auf die öffentliche Vornahme der Veräußerung einer Hufe (in der Centversammlung) sich bezieht, ergibt der Zusammenhang dieser Bestimmung mit den vorausgehenden Paragraphen, namentlich § 1 des Tit. 45 der Lex Sal. § 1 bestimmt, dass der Widerspruch eines einzigen Dorfsinsassen die Niederlassung eines Fremden im Dorfe verhindern könne, für dessen Zulassung sich andere Dorfsinsassen ausgesprochen haben. Wo anders soll diese Beredung über die Zulassung des Fremden stattgefunden haben, als in einer Versammlung der im Gebiet des Dorfes berechtigten Grundbesitzer, mit anderen Worten in einer Versammlung der Dorfmarkgenossen? Auf Grund des der Gesamtheit zustehenden Rechtes an der Dorfmark hatte dieselbe über die Aufnahme neuer Genossen zu entscheiden. So lange das Gesamtrecht der Dorfsinsassen auch an der Feldmark mit Nachdruck geltend gemacht wurde, mochte eine Bestimmung, dass der Aufnahme eines neuen Genossen die Zustimmung des Märkerdings vorher gehen müsse, überflüssig erscheinen. Mit der Abschwächung dieses Gesamtrrechtes und seiner Beschränkung auf die Mark im engeren Sinn (auf Wald und Weide), wurde es nötig, die Veräußerung einer Hufe, mit welcher das Genossenrecht, die Marknutzung, verbunden war, ausdrücklich an einen Beschluss des Märkerdings zu binden und selbständige Veräußerung mit Strafe zu bedrohen. Dem Märkerding allein war es vorbehalten, dem erwerbslustigen Fremden die Aufnahme als Genosse zu gewähren. Welcher Genosse an der Märkerversammlung nicht teilgenommen hatte, musste allfälligen Einspruch gegen die Aufnahme des Fremden binnen eines Jahres geltend machen (Tit. 45 § 3). Dass die Worte *migrare rogaverit* sich auf eine Veräußerung bezieht, die ein Inhaber einer Hufe ohne Genehmigung der Genossen zu Gunsten eines Fremden vornahm, beweist Schröder, Franken und ihr Recht a. a. O. 56; in der gleichen Abhandlung (a. a. O. 57) betont Schröder, dass das *conventum fuerit* auf die „Gemeindeversammlung“ sich bezieht, womit er seine oben erwähnte, von Inama angenommene Deutung als auf einer irrigen Erklärung der Glosse *anduntheo* beruhend richtig stellt.

2) Geffcken, lex Sal. 94.

3) Immobiliareigentum I. 255; vgl. auch Brunner, Rechtsgesch. I² 283.

4) Da wir auch aus urkundlichen Quellen ein häufiges Zusammenfallen von Mark und Dorf entnehmen können (vgl. oben S. 9 Anm. 3), und andererseits

Abgesehen von dieser nach innen gerichteten Tätigkeit, wie sie in der Verfügung über die Marknutzung zum Ausdruck gelangt, tritt die Gesamtheit der Markgenossen auch nach aussen hin als genossenschaftliche Einheit auf. Ganz mit Recht bemerkt Varrentrapp: „Wenn diese Teilnehmer an der Gemeinnutzung nur irgendwie handelnd im Rechtsleben auftreten, sei es als Gesamtheit z. B. der *comprovinciales*, *compagienses*, *vicini* . . . sei es durch Repräsentanten z. B. Grafen, Bischöfe, *potentes* der Gegend, die, wenn auch ohne speziellen Auftrag, ihr Interesse wahrnehmen . . ., können sie gleich den *universitates inordinatae* späterer Zeit . . . im Rahmen ihrer Zeit als Korporationen (in einem weiteren Sinn) angesehen werden“¹⁾. Ein solcher Fall tritt uns in einer St. Gallner Formel²⁾ vor Augen; hier erscheinen die *nobiles popularium et natu proveciores* als Vertreter der Rechte der als *cives* oder *pagenses* bezeichneten Nutzniesser einer Mark bei der Austragung eines Streites zwischen diesen und dem königlichen Fiskus³⁾.

Für die Frage, ob dieses Recht der Markgenossen an der Mark als Gesamteigentum anzusehen ist, darf selbstverständlich direkter Aufschluss aus den Quellen einer Zeit nicht erwartet werden, der das Vermögen scharfer Abstraktion fehlte. Das einzige, was aus den Quellen sich ersehen lässt, ist, dass gelegentlich die Ungleichartigkeit der Sonderrechte und der Allmendrechte eine Verschiedenheit der hierfür verwandten Bezeichnungen mit sich bringt⁴⁾. Mit *communio*⁵⁾, *potestas*^{6*)}, *dominatio*^{7*)},

nach den Bestimmungen von Tit. 45 und der zugehörigen Ergänzungen die Gesamtheit der Dorfinsassen über die Niederlassung im Dorfgebiet und über die Marknutzung verfügt, so wendet Dopsch mit Unrecht gegen die Verwertung dieses Titels seitens der älteren Forschung ein, „dass von einer Mark hier (Tit. 45) überhaupt nicht die Rede ist“ (a. a. O. I. 350, das Eingeklammerte von mir hinzugefügt).

1) A. a. O. 243 (das Eingeklammerte von mir hinzugefügt).

2) MG. FF. 403 f. c. 10 (871).

3) Rübél a. a. O. 220 ff. will diese Formel als Beweis für das Verfahren bei der fränkischen Markensetzung verwenden. Es handelt sich aber bei diesem Vorgang nicht um Schaffung neuen Rechtes, um eine „Neubildung“, wie R. (a. a. O. 221) annimmt, sondern es wird hier nur, wie Thevenin (a. a. O. 140) und Dopsch (a. a. O. I. 344) mit Recht hervorheben, „die alte gewohnheitsrechtliche Übung festgelegt“. Vgl. unten 21.

4) *nemoribus propriis et usu saltuum communium* MG. FF. (2. Hälfte 9. Jahrh.) 402 c. 8: *silvis propriis et usu communium*, UB. St. Gallen II. 341 n. 738 (904). Vgl. auch Waitz, altdutsche Hufe a. a. O. 213 und Kap. IV. dieser Arbeit.

5) *iste tamen suprascriptus census ideo a me et a posteris meis datur, ut familiaritatem et communionem in ceteris sancti G. locis in pascuis in viis silvis aliisque utilitatibus nobis necessariis habere possimus*. UB. St. Gallen II 164 n. 550 (870); ähnlich a. a. O. II. 150 n. 537 (868); Salzburger UB. I. 182 n. 17 (c. 976). Vgl. Waitz, altdutsche Hufe a. a. O. 213.

*) Note 6 und 7 siehe nächste Seite.

*scara*¹⁾, werden einzelne Teile der Allmendnutzungsrechte oder zuweilen das Allmendnutzungsrecht in seiner Gesamtheit von den Rechten am Sonderbesitz unterschieden.

Es wurde vorhin dargelegt, dass der Gesamtheit ein, soviel ersichtlich wird, unbeschränktes Recht der Verfügung über die Mark zustand. Selbst bei Annahme eines königlichen Bodenregals²⁾ dürfen wir dieses Recht der Gesamtheit — angesichts der qualitativen Teilbarkeit des Eigentums nach deutscher Rechtsauffassung — als Nutz Eigentum bezeichnen.

Eine Voraussetzung der Eigentumsqualität des Gesamtrechtes der Markgenossen bildet der Umstand, dass dieses letztere bereits zu einem Recht an der Sache geworden war. Bestand in der Urzeit kein Herrschaftsrecht der Markgenossenschaft über die unverteilte Mark als Sache, so trifft dies für die fränkische Zeit nicht mehr zu. Gegenüber der Urzeit war in den wirtschaftlichen Grundlagen eine weitgehende Änderung eingetreten. Damals hatte der Überschuss der heimischen Bevölkerung in Eroberungszügen gegen das römische Reich, das an unheilbarem Siechtum krankte, sich das nötige Land zu beschaffen gesucht und diesen Zweck auch zu wiederholten Malen erreicht. Mit der Errichtung germanischer Staatswesen auf römischem Boden fanden diese Eroberungszüge ein Ende. Von harter Landnot gezwungen, entschlossen sich jetzt erst die Deutschen zur Übernahme der schwierigen Rodungsarbeit. Die Formen der Ortsnamen wie die urkundliche Erwähnung von Ortschaften, die in den grossen zusammenhängenden Waldgebieten des alten Germaniens bereits im achten Jahrhundert auftauchen, zeigen, dass an diese Rodungsarbeit noch in der Merowingerzeit gegangen wurde³⁾. Aus diesem Grunde ist der wirtschaftliche Wert des Wildlandes, so weit es für Rodungszwecke in Betracht kam, erheblich ge-

⁰⁾ *dedi ei potestatem habere in silva*, Niederrhein. UB. I. 2 n. 3 (793); *potestatem cedendorum lignorum* UB. St. Gallen II. 147 n. 534 (868). Noch im 13. Jahrhundert dient *potestas* zur Bezeichnung des Anteils an der (Wald-)Mark: *duas potestates que »holtzgewelde« teutonice ac vulgariter exprimuntur* besitzt das Hospital der Abtei Brauweiler — Archiv f. Gesch. d. Niederrheins VI. (a. F.) 416 ff. n. 53 (1196).

¹⁾ *dominationemque que ad illam hovam respexit, mihi retenui seu in silva sive in aquis et pastu vel in comprehensione*. Niederrhein. UB. I. 8. n. 13 (799). Vgl. Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 214 u. 215 f. und die hier angeführten Belege.

¹⁾ Vgl. hierüber Waitz a. a. O. 214.

²⁾ Auf die Frage des Bodenregals kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Ich verweise auf die bereits im I. Kap. angeführten Abhandlungen Schröder's.

³⁾ Vgl. Gradmann a. a. O. 440.

steigert worden. In relativ dichter bevölkerten Gegenden mochte sich schon früh die Erkenntnis Bahn brechen, dass rodbares Land nicht mehr im Überfluss vorhanden sei. Für diese Erkenntnis war es natürlich von Bedeutung, dass bei der anfangs jedenfalls unbeholfenen Rodungstechnik auch die Rodungsmöglichkeiten beschränktere waren. Die Steigerung des Bodenwertes und so auch des Waldlandes macht es erklärlich, dass noch in fränkischer Zeit Waldteile zum selbständigen Gegenstand des Rechtsverkehrs werden¹⁾. Das Recht, das der Markgenossenschaft an der Mark zustand, war mehr als die blosse Befugnis, innerhalb der Markgrenzen dem Nahrungserwerb nachzugehen; die Sache selbst, der Markboden, bildete den Gegenstand des Rechtes. Freilich dürfte sich diese Entwicklung des Markrechtes nicht überall in gleicher Intensität durchgesetzt haben; in relativ dünn besiedelten Gegenden, die grossen Reichtum an Wald- und Ödland aufwiesen, ist diese Entwicklung später zum Abschluss gelangt als in relativ dichter besiedelten Gebieten, wo die Nachfrage nach Rodland eine lebhaftere und solches nur mehr in geringerem Umfang verfügbar war.

Gegen die Auffassung des Rechtes an der Mark als eines Gesamtrechtes hat jüngst Dopsch Einspruch erhoben. Er behauptet, dass der Anteil des Einzelnen an der Mark „doch in der Praxis sehr bestimmt realisiert gewesen sein“ müsse²⁾. Die zum Beweise seiner Ansicht beigebrachten Quellenstellen beziehen sich vor allem auf Waldnutzungsrechte. An sich wäre, was die Nutzung des Markwaldes betrifft, eine Realteilung oder wenigstens eine an den einzelnen Markgenossen behufs dauernder Nutzung erfolgende Zuweisung bestimmter Waldteile ganz wohl möglich gewesen. Es ist aber hiebei zu beachten, dass die Quellen, wenn sie von einer Veräusserung einer *portio de communi silva* und dergleichen sprechen, keineswegs ausschliesslich an einen bestimmten Waldteil denken, sondern vielmehr an einen bestimmten Anteil an der Waldnutzung³⁾. Dass ein Ausdruck, der die Sache selbst

¹⁾ Deotilo schenkt *partem proprie silve* an Freising. Bitterauf, Freis. Trad. I. 172 n. 180 (799—811); ähnlich a. a. O. I. 321 n. 378 (817); 488 n. 570 (828); Niederrhein. UB. I. 2 n. 2 (793). Weitere Beispiele angeführt bei Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 207 f.

²⁾ A. a. O. I. 338 f.

³⁾ Ausdrücklich wird bei einer Tradition (Cod. Lauresham. II. 168 n. 1287) unterschieden zwischen *quicquid ad ipsam villam de mea silva pertinere videtur et terram ubi ipsa silva stare dinoscitur*. Die Schenkung einer „*silva*“ bedeutete also nicht die Schenkung eines bestimmten Waldteiles, sondern nur die Schenkung der Waldnutzung. Ein ähnlicher Gebrauch von *silva* im Sinn von Waldnutzung ergibt sich aus Cod. Lauresham. II. 169 n. 1291. Jemand schenkt *terram ad prata et silvas faciendam*. Dass das betreffende Grundstück nicht geschenkt wurde, damit

bezeichnet, auch für das Recht an der betreffenden Sache gebraucht wird, ist ja nichts Ungewöhnliches. Wie *silva* allein nicht bloss „Wald“ sondern auch „Nutzungsrecht am Walde“ bedeuten kann, so gilt dies auch für die Ausdrücke *marca de silva* oder *silvarum marcae*¹⁾. Vor allem aber spricht gegen eine Realteilung der Mark unter die einzelnen Markgenossen die Natur der einzelnen Marknutzungen, die wie Weide-, Jagd-, Fischerei-, Wasserrecht usw. einer Realteilung schwer zugänglich sind.

Gegen den Bestand einer organisierten Markgenossenschaft ist von Schotte²⁾ und Dopsch³⁾ eingewendet worden, dass Verfügungen über Bestandteile der Mark von Einzelnen vorgenommen werden, ohne dass die Markgenossenschaft irgendwie mitwirkte. Schotte hebt besonders hervor, dass durch den König Grundbesitz in der Mark verliehen und dass in der Mark gerodet wird, ohne dass irgendwie einer Mitwirkung oder einer Zustimmung der Markgenossenschaft gedacht wird. Schotte meint: „Hätte es sich bei dieser so weit gehenden fiskalischen Okkupation und Schenkung nicht um herrenloses, jedem offestehendes Markland, sondern um Besitz oder gleichsam Eigentum einer Korporation gehandelt, so hätten die fränkischen Könige sicherlich deren Rechte respektiert und eine Veräußerung von Waldungen entweder überhaupt nicht oder doch nur mit Zustimmung der Markgenossenschaft als der berechtigten Eignerin bzw. Nutzniesserin vornehmen können“⁴⁾. Die Beweisführung Schotte's ist m. E. nicht überzeugend. Mit dem gleichen Rechte könnte man aus der Geltendmachung eines landesfürstlichen Eigentumsrechtes an den Allmendwäldern, wie sie im spätern Mittelalter zu beobachten ist⁵⁾, den Schluss ziehen, dass die Allmenden vorher herrenloses Gut waren. Zum Mindesten hätte Schotte zur Frage des Bodenregals klarer Stellung nehmen müssen, welchem zufolge dem König ein Obereigentums- und ein Verfügungsrecht über allen Grund und Boden oder wenigstens über den nicht in Sondernutzung stehenden

darauf Wald angepflanzt werde, liegt m. E. auf der Hand, da an Aufforstungen in jener Zeit wohl kaum gedacht wurde. Offenkundig will der Schenker ein Grundstück übergeben, das Wald- und Wiesennutzung zulässt.

1) Jemand schenkt an Lorsch zwei Hufen *et illam marcam de silva ad illos mansos pertinentem*, Cod. Lauresham. II. 50 n. 946; *marcam in silvis*, Cod. dipl. Fuld. 53 n. 87 (788); *waltmarca quae de ipsis curtilibus semper habere visus fuit* MG. SS. XXI. (Chron. Lauresham.) 368 (858) u. Mühlbacher Regesten² n. 1436. Vgl. Thudichum a. a. O. 288.

2) A. a. O. 22 ff.

3) A. a. O. 339 f.

4) A. a. O. 23 f.

5) Wopfner, Allmendregal in Dopsch, Forschungen III. 41 ff.

Mitteilungen XXXIII.

Grundbesitz zustand. Schotte glaubt, dass „zur Zeit der gesteigerten Königsmacht namentlich unter Karl d. G. die Verfügungsfreiheit über alles dem privaten Anbau nicht unterworfen Land unmittelbar in der Hand des Königs“ sich befand¹⁾. Wenn aber hieraus Schotte den Schluss zieht, dass dieses königliche Verfügungsrecht „eine gleichzeitige korporative Markverfassung und Verwaltung schon von vornherein unnötig und überflüssig macht“²⁾, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Neben dem königlichen Verfügungsrecht konnte nicht nur, sondern musste sogar eine „korporative Markverfassung“ bestehen, denn es ist schon praktisch unmöglich, dass das Königtum sich um die Regelung der Nutzung in den einzelnen Allmenden kümmern konnte. Das königliche Verfügungsrecht über die Allmende hat in der fränkischen Zeit ebensowenig den Bestand einer gleichzeitigen korporativen Markverfassung unmöglich gemacht, als etwa im späteren Mittelalter das landesfürstliche Allmendregal mit dem Bestand einer Markgenossenschaft unvereinbar war.

Schotte verweist des Weiteren darauf, dass der König „sogar bei der Verleihung der Bannforste die Zustimmung aller Interessenten“ einholte. „Nichts hätte“ — meint er — „natürlich näher gelegen, als dass man bei der Errichtung dieser Bannforste die Einwilligung der Markgenossenschaft als der berechtigten Herrin des Waldes eingeholt hätte“³⁾. Die von Schotte⁴⁾ angeführten Fälle, in welchen die Zustimmung der Interessenten eingeholt wurde, gehören einer späteren Zeit an. Das königliche Bannrecht in nachkarolingischer Zeit gestaltet sich aber andersartig als jenes der älteren Zeit, in welcher Einforstungen einseitig aus königlicher Machtvollkommenheit vorgenommen wurden⁵⁾.

Dass der Mangel einer markgenossenschaftlichen Genehmigung bei Rodungen oder Veräusserungen von Allmendrechten nicht gegen den Bestand einer Markgenossenschaft spricht, hat bereits Weimann⁶⁾ gegen-

1) A. a. O. 22.

2) A. a. O. 22.

3) A. a. O. 24.

4) A. a. O. 24, Anm. 1.

5) Vgl. Schröder, Rechtsgesch.⁵ 204 und vor allem 547f. Was die erst in späterer Zeit üblich werdende Einholung der Interessentenzustimmung betrifft, vgl. auch Thimme, Forestis im Arch. f. Urkundenforsch. II. (1909) 129.

6) A. a. O. 71f. Vgl. ferner Haß, in d. Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. VIII. 26. Fustel (problème 377 f.) glaubt, aus der von Einzelnen vorgenommenen Veräusserung von *communaux* (*communia*) beweisen zu können, dass mit diesen *communia* nicht eine gemeine Mark, die im Gesamteigentum freier Bauern steht, gemeint sein könne, sondern dass darunter (Sonder-) Eigentum des Besitzers einer *villa* oder Domäne zu verstehen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass hier über-

über Schotte¹⁾ und Rübel²⁾ hervorgehoben. Die Öffentlichkeit des Veräußerungsgeschäftes³⁾ gab jedem Markgenossen oder etwaigen Vertretern der Genossenschaft Gelegenheit, das Widerspruchsrecht für sich oder im Namen der Gesamtheit auszuüben. Erfolgte kein Einspruch, so wurde die Verfügung rechtskräftig. Dass noch in spätfränkischer Zeit als Voraussetzung für die Ausübung von Marknutzungsrechten ein ausdrücklicher Beschluss des Märkerdings zur Aufnahme in die Genossenschaft regelmässig erforderlich war, wie der Zusatz zu Tit. 45 der *lex Salica*⁴⁾ bestimmt, ist kaum anzunehmen. Immerhin wird wenigstens in einzelnen Fällen, die allerdings von den Gegnern der älteren Lehre nicht genügend beachtet wurden, einer Zustimmung oder eines zu gewärtigenden Einspruchsrechtes der Markgenossen bei Verfügung über Markland ausdrücklich Erwähnung getan⁵⁾.

haupt nicht von einer Veräußerung der Mark selbst die Rede ist, sondern von Marknutzungsrechten, die als Pertinenz des veräußerten Gutes erscheinen oder bereits selbst zur veräußerbaren Sache geworden sind. Vgl. Kap. IV. dieser Arbeit.

1) A. a. O. 25.

2) A. a. O. 170 f.

3) Eine Urkunde des Klosters St. Gallen von 890 (UB. II. 281 n. 680) betont z. B. ausdrücklich: *quod nos fratres . . . in pago Ringouwe de iustis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet habere* etc. Über die Beziehung dieses *usus* auf Allmendnutzungen vgl. unten 36 f.

4) Siehe oben 13.

5) In einer als Formel erhaltenen Urkunde [MG. FF. Sangallenses Miscellaneae 387 c. 16 (2. Hälfte 9. Jahrh.)] verschreibt jemand seiner Frau bedeutende liegende und fahrende Habe: *Si autem ego quocumque casu praereptus fuero, sive filii ex nobis nascentur aut non, supradictas res in illa villa N. et in omni marcha illius absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum diebus vitae suae possideat*. Dass *vicini* hier nicht die „Nachbarn“ im Wortsinn bedeutet, sondern im Sinne von Markgenossen zu verstehen ist, ergibt sich abgesehen von der analogen Verwendung von *vicini* an andern Stellen (vgl. unten 25 Anm. 4) auch aus der Erwägung, dass ein Einspruchsrecht von Nachbarn (im Wortsinn) doch kaum auf gleiche Stufe mit dem Einspruchsrecht der Verwandten gestellt werden könnte. Vgl. auch Waitz, Verfassungsgesch. II³/1. 392 Anm. 5. In einer Freisinger Urkunde von 763 (Bitterauf I. 47 n. 19) schenkt Reginperht bedeutendes Gut zur Ausstattung der Kirche Scharnitz *per consensum illustrissimi ducis Tassilonis et satrabum eius atque confinitorum nostrorum consentientium*. Die Zustimmung des Herzogs und seiner *satrabes* mag wohl zur stärkeren Befestigung der Schenkung oder vielleicht mit Rücksicht auf die Errichtung der Kirche in der *solitudo Scarantinensis*, die der Verfügung des Herzogs unterstand, eingeholt worden sein. Ähnlich Bitterauf, Freisinger Trad. I. 98 n. 72 b (776): Uago schenkt seinen Besitz *tam cultis quam incultis* an Freising *consentiente patre vel fratribus adstantibus cunctis finitimis nemine prohibente*. Auch in diesen beiden Fällen liegt es näher, an eine Zustimmung der Markgenossen als der Nachbarn (im Wortsinn) zu denken.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass auch in jenen Urkunden, welche über Veräußerungen seitens eines Gemeinders berichten, keineswegs durchaus der Zustimmung der übrigen Gemeinder gedacht wird. Auch hier darf aus dem Schweigen der Urkunden nicht der Schluss gezogen werden, dass der einzelne Gemeinder ohne Vorwissen der übrigen Gemeinder veräußern durfte. Wie bei der Veräußerung von Marknutzungsrechten ist eben auch hier bei der Gemeinderschaft eine stillschweigende Genehmigung der öffentlich stattfindenden Veräußerung möglich¹⁾.

Während nach Schotte die Entstehung einer Markgenossenschaft im eigentlichen Sinn erst in der nachfränkischen Zeit erfolgte, glaubt Rübel, dass dieselbe zwar der Urzeit unbekannt war, wohl aber in der fränkischen Zeit durch das von den Franken bewirkte Markensetzungsverfahren geschaffen worden sei²⁾. Sicherlich ist zuzugeben, dass weite Strecken herrenlosen Landes in der Urzeit, in der fränkischen Zeit und noch darüber hinaus vorhanden waren, welche einer geregelten Nutzung durch eine Markgenossenschaft nicht unterlagen. Ebenso wird man Rübel beipflichten müssen, dass die unregelmäßige Nutzung seitens einzelner Anrainer, wie sie sich an Teilen solchen Gebietes entwickelt hatte, seitens des Königs, dem das Verfügungs- und Aneignungsrecht gegenüber diesem Lande zustand, auf einen bestimmten, abgegrenzten Teil desselben beschränkt werden konnte. Was aber Rübel nicht bewiesen hat, ist, dass diese Entstehung von Marken die einzig mögliche oder auch nur die regelmässige war. Dass vor dieser Markensetzung die Markgenossenschaft nicht bestanden habe, vermag Rübel nicht darzutun. Die in einer St. Gallner Formel³⁾ beschriebene Markenteilung, welche von Rübel als

¹⁾ Wenn Dopsch aus der Veräußerung von Marknutzungen, die ohne die ausdrückliche Zustimmung anderer Anteilsberechtigter erfolgt, schliesst, dass keine organisierte Markgenossenschaft vorhanden war (a. a. O. I. 339), so müsste er dementsprechend auch dort, wo ein Mitglied einer vermuteten Gemeinderschaft Güter ohne ersichtliche Zustimmung der Gemeinder veräußert, annehmen, dass keine Gemeinderschaft bestand. Gerade in der von Dopsch (a. a. O. I. 347) als Beweis für eine solche Gemeinderschaft angeführten Freisinger Urkunde (Bitterauf I 304 n. 355) verschenkt eine Person *pratus communes ad U. sicut alii coheredes eius habent*, ohne dass einer Zustimmung dieser *coheredes* gedacht wird. Ähnlich verhält es sich mit der von Dopsch (a. a. O. I. 347, Anm. 2) angeführten Urkunde von Fulda (Dronke, cod. dipl. Fuld. 257 n. 573), in welcher nur im Allgemeinen erwähnt wird, dass dem Vollzug des Rechtsgeschäftes niemand widersprach, eine Formel, die sich keineswegs auf das Widerspruchsrecht von Gemeindern beziehen muss (vgl. cod. dipl. Fuld. 256 n. 570, 257 n. 571).

²⁾ Vgl. oben Kap. I.

³⁾ MG. FF. 403 c. 10 (871, Entstehungszeit der Formelvorlage).

besonders wichtiger Beleg seiner Ansicht, ja geradezu als „Schlusstein“ seiner ganzen Beweisführung¹⁾ bezeichnet wird, scheint mir eher das Gegenteil von dem zu beweisen, was Rübel aus ihr herauslesen will. In dieser Formel ist allerdings von einer Teilung (*divisio*) oder Abgrenzung eines Marklandes zwischen dem königlichen *fiscus* und den *populares possessiones* die Rede. Nirgends wird jedoch in der Urkunde ersichtlich, dass vor diesem Teilungsverfahren die Nutzung eine unregelte oder das betreffende Gebiet, die *marca*, in privatrechtlicher Hinsicht herrenlos gewesen wäre; im Gegenteil: die Formel bemerkt ausdrücklich, dass die Teilung auf Grund des alten Herkommens (*iuxta memoriam et paternam relationem*) ins Werk gesetzt wurde²⁾. Markgenossenschaft und *fiscus* übten schon vorher neben einander ihr Nutzungsrecht aus; innerhalb des Marklandes (*marca*), das geographisch vermutlich eine Einheit bildete, bestanden schon seit alters zwei Nutzungssphären, die grundherrliche Mark des *fiscus* und die freie Mark, die zu den *populares possessiones* gehörte. Die Unsicherheit der Grenze zwischen der grundherrlichen (fiskalen) Mark und der freien Mark hatte zu Streitigkeiten geführt, welche eine neuerliche genauere Abgrenzung auf der Grundlage der seit alters bestehenden Nutzungsverhältnisse erforderte. Die Abgrenzung geschah auch keineswegs einseitig durch königliche Machtvollkommenheit, wie dies bei herrenlosem Gebiet hätte der Fall sein müssen, sondern durch gegenseitige Vereinbarung der Vertreter des *fiscus* und der *populares possessiones*³⁾. Nicht um eine „Neubildung“⁴⁾ handelt es sich, sondern nur um eine genauere Feststellung eines bereits seit alters bestehenden Verhältnisses.

Eine richtige Beurteilung des Inhalts dieser Formel wird erst möglich, wenn wir dieselbe in Beziehung setzen mit anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Urkunden. Gerade das St. Gallner Material gibt hier wertvollen Aufschluss. Eine weitere St. Gallner Formel⁵⁾ sowie eine Urkunde von 890 und eine *noticia* von c. 850⁶⁾ berichten über ganz analoge Markabgrenzungen. Rübel ist auf diese Urkunden nicht

¹⁾ A. a. O. 220.

²⁾ Dies haben auch Thevenin a. a. O. 140 und Dopsch a. a. O. I. 344 erkannt.

³⁾ *Et secundum ius iurandum, quo utrique antea in reliquiis sanctorum commiserunt, diuturnissima retractione et ventilatissimis hinc inde sermocinationibus iuxta memoriam et paternam relationem, prout iustissime poterant, deliberaverunt, ut immunitas regis etc.* (folgt die Abgrenzung) MG. FF. 403 Zeile 17 ff.

⁴⁾ Rübel a. a. O. 221. Vgl. hiezu oben 14 Anm. 3.

⁵⁾ MG. FF. 383 f. c. 9 (2. Hälfte 9. Jahrh.).

⁶⁾ UB. St. Gallen II. 281 f. n. 680; III. 686 n. 5.

näher eingegangen, weil dieselben für seine Zwecke, den Nachweis eines Markensetzungs-systems zwischen königlichen Fiskalland und Land der Untertanen, nicht brauchbar sind. Im ersten Fall findet die Abgrenzung der Markrechte zwischen einer geistlichen Grundherrschaft einerseits und den Markgenossen andererseits statt, im zweiten Fall zwischen einer geistlichen Grundherrschaft und ihren Hintersassen auf der einen Seite, und einer weltlichen Grundherrschaft auf der andern Seite, im dritten Fall endlich zwischen zwei Markgenossenschaften. Auch in diesen Fällen werden Mark und Markgenossenschaft nicht erst geschaffen, sondern es wird an bestehende Marknutzungsverhältnisse, die im Laufe der Zeit unsicher geworden waren, angeknüpft¹⁾. Aus dem Markabgrenzungs- oder Teilungsverfahren, wie es in diesen drei Stücken geschildert wird, ist also unmöglich zu beweisen, dass erst damals die Markgenossenschaft und eine geregelte Marknutzung geschaffen wurde; viel eher lassen sich daraus Schlüsse auf eine seit alters bestehende markgenossenschaftliche Organisation ziehen²⁾.

Die verhältnismässig häufige Vornahme solcher Abgrenzungen, wie sie hier auf Grund des Quellenbestandes einer einzigen geistlichen Grundherrschaft beobachtet werden kann, lässt vermuten, dass eine Ursache allgemeiner Natur in jener Zeit zu derartigem Abgrenzungsverfahren hindrängte. M. E. könnte es sich hier um eine Änderung der bisherigen Art der Abgrenzung handeln. Die urzeitliche Übung, Gebiete

¹⁾ Was die Urkunde von 890 betrifft, so wären hierüber die späteren Ausführungen (unten 37) zu vergleichen. In der Formel (aus der 2. Hälfte des 9. Jahrh.) wird zwar das Abgrenzungsverfahren nicht ausdrücklich als eine Feststellung alten Rechtes bezeichnet, der Umstand aber, dass die Abgrenzung vorgenommen wird durch Personen, *qui viciniore esse videbantur* (MG. FF. 384 Zeile 3), deutet gleichfalls darauf hin, dass man an die Kenntnis der seit alters zu Recht bestehenden Übung anknüpfen wollte. Dieser Zweck eben heischte eine Abgrenzung durch Personen, welche als Nachbarn die örtlichen Verhältnisse und Übungen kannten. Die *noticia* führt Zeugen (*testes*) an, *qui coram missis Geroldi comitis . . . cum iuramento et fide data illum marcam inter Uzinwilare et Flahinwilare dividere debuerunt* (UB. St. Gallen III. 686). Auf welcher andern Grundlage konnten die beeideten Zeugen die Teilung oder Abgrenzung des Marklandes vornehmen, als auf ihrer Kenntnis der seit alters bestehenden rechtmässigen Übung? Eine Schaffung neuer Marken hätte nur durch königliche Verordnung oder im schiedsgerichtlichen Wege erfolgen können, in keinem dieser beiden Fälle hätte es beeideter Zeugen bedurft. Bezeugt werden kann doch nur, was früher bestanden hatte, nicht was erst neu gebildet wird.

²⁾ Mit Recht bemerkt Stutz in einer wertvollen Besprechung der Arbeit Rübels: „Die hart angefochtene Markgenossenschaft, die richtig verstanden, mit Rübels Aufstellung nicht einmal so sehr in Widerspruch steht, wie er annimmt, dürfte diesen Angriff noch lange überdauern“. Zeitschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. 39. Band a. F. (1905) germ. Abt. 363.

durch Landstreifen nicht durch Linien abzugrenzen¹⁾, liess sich nur bei Überfluss an Wildland aufrecht halten. Mit zunehmender Bevölkerung und gesteigerter Rodetätigkeit gewann das Wildland an Wert. Von beiden Seiten her wurde der Grenzstreifen, das *confinium* beansprucht²⁾. Es galt nun, eine genauere, lineare Abgrenzung durchzuführen. Insofern dürften Rübels Ausführungen von bleibendem Werte sein, als er auf die Umwandlung der Zonengrenze in die lineare Grenze hinwies; mit dem von ihm behaupteten System einer von Reichswegen durchgeführten Markenscheidung geht er allerdings zu weit. Dieses Abgrenzungsverfahren konnte insoferne für die Schaffung der Grenzlinie die bisher beobachtete Übung zu Grunde legen, als jede der beiden Markgenossenschaften deren Marken durch das *confinium* geschieden worden waren, mit Zeugen den Nachweis zu erbringen trachtete, wie weit sie mit ihrer Nutzung in den Grenzgürtel vorgedrungen war. Auf Grund der Zeugenaussage erfolgte sodann die Ziehung der Grenzlinie. Dass die Markgenossenschaften nicht erst durch diese Änderung des Abgrenzungssystem geschaffen wurden, bedarf für den keines weiteren Beweises, der über der Grenzzone, dem *confinium*, nicht die ganze Mark übersehen will³⁾.

Gegen die Eigenschaft der älteren Markgenossenschaft als eines Rechtsverbandes haben Thevenin⁴⁾, Schotte⁵⁾ und Dopsch⁶⁾ den Einwand erhoben, dass die Mitglieder dieses angeblichen Verbandes gar

1) Über das Vorkommen solcher Grenzzoneen auch als Binnengrenzen hat Privatdozent Dr. Stolz am Geographentag zu Innsbruck (1912) in einem Vortrag über die Entstehung der tirolischen Grenze wertvolle Mitteilungen gemacht.

2) Abgesehen von den angeführten urkundlichen Beispielen treten solche Streitigkeiten um die Grenzzone anschaulich in den Sagen zu Tage. So erzählt eine tirolische Sage, dass ein ausgedehntes Gebiet zwischen Enneberg einerseits, Ampezzo und Cadore andererseits der Abmarkung entbehrte, weshalb es zu Streitigkeiten und schliesslich zur Abmachung kam, dass über den Punkt des streitigen Gebietes die Grenze gezogen werden solle, bis zu welchem Vertreter der einen Partei einen grossen Stein zu tragen vermöchten (Heyl, Volkssagen aus Tirol, Brixen 1897, S. 599 f.). Über einen ähnlichen Streit um eine Weidefläche, deren Zugehörigkeit wegen mangelnder Abmarkung streitig war, vgl. a. a. O. 19. In dünn bevölkerten Gebieten mag es oft erst im späteren Mittelalter zur Aufteilung der Grenzzone gekommen sein.

3) Weil bei erheblicher Ausdehnung der Grenzzone und allmählicher Einbeziehung derselben in die Marknutzung, dieses *confinium* unter Umständen einen nicht unbedeutenden Teil der Mark bildete, konnte eine Verwendung von *confinium* zur Bezeichnung der ganzen Mark üblich werden.

4) A. a. O. 138 f.

5) A. a. O. 29.

6) A. a. O. I. 344.

nicht als Markgenossen bezeichnet werden, sondern ohne Hindeutung auf die Zugehörigkeit zu einem markgenossenschaftlichen Verbands *cives* oder *pagenses* genannt werden. Auch die Bezeichnung *vicini*, die nach Ansicht der älteren Forschung technisch für die Markgenossenschaft gebraucht wurde, sei in der Karolingerzeit nur im Sinn von „Anrainer, Grenznachbarn oder Umsassen“ verwendet worden¹⁾.

Pagus und dementsprechend *pagenses* zeigen in den Quellen eine ähnliche Mehrdeutigkeit wie etwa *marca*. Die Römer verwandten die Bezeichnung *pagus* unter anderm für die durch Grenzfrieden verbundene Bauerschaft, für den Verband der Landgemeinde. Der gallische *pagus* erscheint in der späteren Römerzeit als Nachbarnverband und als Mark²⁾. Auch in der fränkischen Zeit bedeutet Gau oder *pagus* sowohl einen grösseren Landbezirk als auch ein Dorf mit der zugehörigen Dorfmark³⁾. *Pagenses* kann also sowohl zur Bezeichnung der Insassen eines Gaues im ersteren wie im letzteren Sinn verwendet werden. Ähnliches gilt auch von der Bezeichnung *cives*. Auch *cives* bedeutet Insassen eines bestimmten Bezirkes im Allgemeinen und wird andererseits zur Bezeichnung der in der Mark nutzungsberechtigten Personen gebraucht⁴⁾. *Cives* wie *pagenses* sind Mitglieder eines Verbandes, wobei im einzelnen Fall zu entscheiden sein wird, welcher Art dieser Verband ist. In den St. Gallner Formeln⁵⁾, auf welche Thevenin und Dopsch verweisen, handelt es sich um die Nutzung eines *saltus* beziehungsweise einer *marca*; die hier genannten *cives* und *pagenses* sind Mitglieder eines markgenossenschaftlichen Verbandes, der vermutlich mehrere Dörfer umfasste. Es muss freilich dahingestellt bleiben, ob diese Mark mit einem

¹⁾ Dopsch a. a. O. I. 353.

²⁾ Rudorff, Gromat. Institutionen 239, zit. bei Halban, Immobileigentum 119 A. 4. Über den gallischen *pagus* vgl. auch Pauly Wissowa, Realenzyklopädie unter *pagus*: Die Bewohner eines *pagus*, sofern derselbe nicht Teil eines städtischen Weichbildes war, bildeten eine Kommune mit gemeinsamen Eigentum. Vgl. ferner Halban a. a. O. 132.

³⁾ Vgl. Maurer, Einleitung 20, 55 f., 70 und die von ihm angeführten Belege; ferner Riezler, Gesch. Bayerns I. 841. Nach Riezler bezeichnet Gau häufig die Ortsgemarkung, „die grüne Insel im dunklen Wald“. Zum Beweis hiefür verweist er auf die zahlreichen Ortsnamen, die aus Zusammensetzungen mit Gau gebildet wurden. In den Ortsnamen Steingau und Ammergau ist diese Zusammensetzung heute noch ersichtlich geblieben, in anderen Fällen ist dieselbe nur noch aus älteren Formen erkennbar, so bei *Germarsicowe* (Garmisch), *Peitingowe* (Peiting) u. a.

⁴⁾ UB. St. Gallen II. 99 n. 483 (861): *insuper sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam*. Ähnlich a. a. O. II. 282 n. 680 (890). Vgl. ferner Waitz, Verfassungsgesch. II. ³/1. 391.

⁵⁾ MG. FF. Sangallenses 383 f. c. 9 (2. Hälfte 9. Jahrh.) und 403 c. 10 (871).

Gau im Sinne von Hundertschaft oder aber mit einem kleineren Bezirk sich deckt.

Aus der Unbestimmtheit des Ausdruckes *cives* oder *pagenses* darf umsoweniger auf das „Nichtvorhandensein einer festorganisierten Markgenossenschaft“ geschlossen werden¹⁾, als die Beobachtung ja keineswegs vereinzelt dasteht, dass die Sprache für an sich eigenartige Erscheinungen und Begriffe des Wirtschafts- und Rechtslebens kein eigenes Wort schafft. Auch die für das gesamte Kulturleben des deutschen Volkes so wichtige Ausbildung der Stadtverfassung und des städtischen Wesens überhaupt vermochte nicht ein eigenes dem neuen Begriff der städtischen Siedelung entsprechendes Wort hervorzubringen. Ohne das Dazwischentreten einer sprachschöpferischen Persönlichkeit „hilft sich das Volk sparsam, haushälterisch und gelegentlich fast notleidend mit dem überlieferten Sprachsatz, begnügt es sich schliesslich mit einem so ganz matten und nichtssagenden Ausdruck wie ‚Stadt‘, um ein höchst bestimmtes Anschauungsbild, um eine Summe rechtlicher und wirtschaftlicher Vorstellungen und Begriffe zu umfassen“²⁾.

Was für die Ausdrücke *cives* und *pagenses* zutrifft, gilt auch für die Bezeichnung *vicini*. Gewiss darf diese letztere nicht in allen Fällen im Sinn von ‚Markgenossen‘ gedeutet werden. In einer Reihe von Fällen geben die Quellen keinen Anhaltspunkt, ob mit *vicini* nur das tatsächliche Nachbarschaftsverhältnis oder die Zugehörigkeit zu einem markgenossenschaftlichen Verbands bezeichnet werden soll³⁾; andererseits lässt sich aber doch auch feststellen, dass die Quellen *vicini* in einem engeren technischen Sinn für ‚Markgenossen‘ verwenden⁴⁾.

¹⁾ Schotte a. a. O. 29. Ähnlich Thevenin a. a. O. 138 und Dopsch a. a. O. I. 344.

²⁾ Edward Schröder, Stadt und Dorf in Nachrichten v. d. k. Gesellsch. d. W. z. Göttingen. Geschäftl. Mitt. 1906 Heft 2, 106 f.

³⁾ Vgl. *Lex Baj.* XII, 3: *vicinis praesentibus restituit terminum*; ferner XIV, 17 und Anhang zur *Lex Baj.* IV. c. 2 (MG. LL. III. 337). Ähnlich UB. St. Gallen I. n. 117 (788). Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. II¹/1. 392 f.

⁴⁾ Abgesehen von Tit. 45 der *lex Sal.* (siehe oben 12) findet sich *vicini* auch an anderen Stellen dieses Gesetzes im angegebenen Sinne verwendet, so in der bekannten Stelle des *edictum Chilperici* c. 3 (Geffcken, *lex Sal.* 84) betreffend das Erbrecht oder Heimfallsrecht, das den *vicini* zusteht. Dieselben erscheinen hier als Markgenossen, an welche bisher die Güter jenes Genossen heimgefallen waren, der weder Nachkommen noch Geschwister hinterlassen hatte. Ein Erbrecht auf Grund des bloss tatsächlichen Nachbarschaftsverhältnisses anzunehmen, ist unzulässig. Wenn Gierke [Erbrecht und Vizenrecht im Edikt Ch. (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XII. 471 ff.)] eine Analogie eines Nachbarerbrechtes aus Weistümern des späteren Mittelalters heranzieht, so ist dies m. E. nicht zulässig. Da die betreffenden Bestimmungen über das Nachbarerbrecht sich vor allem in Schweizerischen

Fassen wir die Untersuchungen dieses Kapitels zusammen, so zeigt sich, dass bereits in der frühfränkischen Zeit ein markgenossenschaftlicher Verband wenigstens in der Form der Dorfmarkgenossenschaft vorhanden war. Es bestand ein Verfügungsrecht an Wald und Weide, das vielfach bereits zu einem Gesamteigentumsrecht geworden war. Das urzeitliche Gesamteigentum an der Feldmark ist in der fränkischen Zeit nicht mehr erweislich; es ist dem Sondereigentum gewichen, doch hat das Gesamteigentum eine Spur in dem noch in die fränkische Zeit hineinragenden Vizinenerbrecht hinterlassen. Da die Markgenossenschaft bereits in der *lex Salica* als eine seit alters bestehende Einrichtung der Agrarverfassung erscheint, so wird uns dies mit Rücksicht auf die im II. Kapitel geschilderten Voraussetzungen in der Ansicht bestärken, dass die Markgenossenschaft ihrem Wesen nach bereits der Urzeit angehört.

Hofrechten finden, so dürfen die Voraussetzungen des Nachbarerbrechtes der Weistümer und jenes der *lex. Sal.* nicht als die gleichen angesehen werden. Die Güter, an welchen ein Erbrecht der Nachbarn nach Hofrecht besteht, sind grundherrliche Güter, an welchen den Nachbarn kein Eigentum zusteht. Es erscheint auch in den Weistümern nicht die Vielheit der Nachbarn als erbberechtigt, wie im Edikt Chilperichs, sondern der nächste Nachbar soll erben (Gierke a. a. O. 471). Wäre im Nachbarerbrecht der Weistümer eine Fortdauer des alten Vizinenerbrechtes zu sehen, so müsste die Vielheit der Fronhofgenossen erbberechtigt erscheinen, ein Anfall an den örtlich nächsten Nachbarn würde in diesem Zusammenhang jeder Begründung entbehren. Für die Art und Weise, wie bei den Hofgenossenschaften die Nachfolge in das Gut erfolgt, ist das Hofrecht massgebend, auf dessen Ausbildung der Grundherr entscheidenden Einfluss zu nehmen in der Lage war. Es ist sehr wohl denkbar, dass bei den hofrechtlichen Bestimmungen über das Nachbarerbrecht der Gedanke einer Zusammenlegung von Grundstücken oder Guteinheiten, die im Laufe der Zeit geteilt worden waren, bestimmend mitwirkte; ein derartiges Streben der Grundherren, der Zersplitterung der Güter entgegenzuarbeiten, ist ja nicht selten zu beobachten. Aus diesem Streben heraus liesse sich dann leicht erklären, warum gerade der nächste Nachbar, dessen Grundparzellen an jene des Erblassers stiessen, Gutsnachbar werden soll. Im Edikt Chilperichs aber sind die *vicini* unabhängige Grundbesitzer, die bisher in ihrer Gesamtheit erbberechtigt waren; ihr Anspruch auf die Gutsnachfolge kann nur auf einem irgendwie gearteten Rechte der Gesamtheit der *vicini* beruhen. Frägt man nun, woraus dieses Recht etwa herzuleiten ist, so ist eine Erklärung ohne Weiteres gegeben, wenn man die *vicini* als Markgenossen auffasst. Das Heimfallsrecht steht ihnen dann auf Grund eines Gesamtes zu, das als Rest eines Gesamteigentums der urzeitlichen Markgenossen an allem Markland sich darstellt. Wer also, wie Fustel (problème 386 ff. und Dopsch a. a. O. I. 353) in den *vicini* nur Grenznachbarn sieht, vermag dieses Heimfallsrecht nicht zu erklären. Über diese Auffassung von *vicini* als Markgenossen vgl. ausser der genannten Abhandlung Gierke's auch Schröder, Franken und ihr Recht a. a. O. 54 f., Glasson a. a. O. 50 ff., Halban a. a. O. 292 ff., Gefköken, *lex Sal.* Erläuterungen 270. Hildebrand's Erklärung des Nachbarerbrechtes der *lex Sal.* (a. a. O.² 162) geht von der Annahme

Freilich ist nicht daran zu denken, dass etwa das gesamte Gebiet deutscher Siedelung unter freie und grundherrliche Markgenossenschaften aufgeteilt war. Zweifelsohne gab es auch jetzt noch in den deutschen Mittelgebirgen und in den Alpenländern¹⁾ ausgedehnte Urwaldgebiete, welche als herrenloses Land keiner Mark zugehörten. Gegen diese Gebiete hin ermangelten die Marken fester Abgrenzung; auf Kosten dieser herrenlosen Ländereien, denen gegenüber es keineswegs allgemein zu einer praktischen Betätigung des königlichen und später landesfürstlichen Regals kam, vermochten sich bestehende Marken allmählich zu erweitern oder es konnten sich mit der Ausdehnung der Rodungen neue Marken bilden²⁾.

aus, dass *vicini* durch Bande der Verwandtschaft verbundene Miteigentümer eines Erbgrundes, einer *villa*, sind (vgl. auch a. a. O.² 155 ff.). M. E. hat Hildebrand die Richtigkeit seiner Auffassung nicht erwiesen, zumal dieselbe von der einseitigen Auffassung des Begriffes der *villa* als „Gut“ ausgeht. Siehe oben 10 f. Über Verwendung von *vicini* zur Bezeichnung von Markgenossen in Tit. 74 Cap. III. der lex Salica (Ausgabe Geffcken 66) vgl. vor allem Schröder, Franken und ihr Recht a. a. O. 58 ff., ferner Geffcken, lex Sal. Erläuterungen 243 und die hier angeführte Literatur. Gerade jene Stelle der Salzburger *Breves Notitiae*, welche nach Dopsch a. a. O. I. 349 besonders deutlich die Verwendung von *vicini* im Sinn eines örtlichen Nachbarschaftsverhältnisses dartun soll, scheint mir eher das Gegenteil, d. h. eine Verwendung im Sinne von „Markgenossen“ zu erweisen. Die betreffende Quellenstelle handelt über eine Schenkung von Gütern, die von einem gewissen Atto herrühren. In einer Glosse zu dem Verzeichnisse der Schenkungen wird nun bemerkt: *Item de eadem re cum eodem Ithone placitum est habitum pro silva et confinio ipsius tradicionis Atonis ad Perndorf ab Arn episcopo cum illis vicinis, qui ibi circumquaque habebant, id est Gundboldo Liuperto Herberto* (Salzburger UB. I. 41 f.). Die drei *vicini*, welche mit Namen angeführt werden, sind ohne Zweifel Personen, welche Besitz in der Nachbarschaft des Atto innehatten. Aber gerade der Umstand, dass sie nicht kurzweg als *vicini* angeführt werden, sondern durch den eben hervorgehobenen Zusatz aus der Masse der *vicini* herausgehoben werden, deutet m. E. darauf hin, dass *vicini* gewöhnlich in einem weiteren Sinn, nämlich im Sinn von „Markgenossen“ gebraucht wurde. Den Relativsatz nach *vicini* als einen Pleonasmus zu bezeichnen, wie man dies allenfalls von dem Zusatz *circumantes* zu *vicini* in MG. FF. Andecavenses 15 c. 32 u. 22 c. 50 tun könnte, ist mit Rücksicht auf das vorangegangene *illi* und die gedrängte Kürze der *Breves Notitiae* nicht anzunehmen.

¹⁾ Vgl. Rennfahrt, Allmend im Berner Jura. Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. hgb. v. Gierke. 74. Heft (1905) 9.

²⁾ Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer II.⁴ 10 und oben Kap. II. Was die Unsicherheit der Abgrenzung der Marken gegenüber solchen herrenlosen Gebieten betrifft, so können die Angaben der Gründungsurkunde des tirolischen Klosters Neustift als Beispiel dienen: Dasselbe wurde 1142 *in loco horrendo et inculto* gegründet. *Si quid vero ibi erat, quod adiacentibus villis et vicinis commune erat, auctoritate beati Hartmanni et approbatione Arnoldi advocati comitis de Morit et comitum de Tyrol Alberti et Perchtoldi nec non fidelium et mini-*

IV.

Die Pertinenzformel und ihre Angaben über die Allmendnutzung.

In den urkundlichen Aufzeichnungen über Veräusserungsgeschäfte wird das veräusserte Objekt regelmässig durch Angabe seiner Bestandteile und seiner Zubehör näher beschrieben. Wie weit diese Beschreibung nur formelhafte Charakter trägt und bis zu welchem Grad die Angaben über die Zubehör der individuellen Eigenart des Objektes angepasst erscheinen, ist bisher nur wenig untersucht worden. Namentlich die Frage, wie weit aus der Pertinenzformel Aufschluss über das mit einem Gute verbundene Marknutzungsrecht zu gewinnen ist, dürfte in der bisherigen Literatur zur Geschichte der Markgenossenschaft nur ungenügend erörtert worden sein¹⁾.

Ein Überblick über die Pertinenzformeln zeigt, dass bestimmte Zubehörden regelmässig wiederkehren. So enthält bereits eine der Formulae Andecavenses aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die typische Art der Aufzählung, wenn sie ein Leihgut mit *casis campis terris mancipiis acolabus pratis pascuis aquis aquarumve decursibus* aufführt. Haus und Feld, Weide und Wasserrecht und regelmässig auch Waldrechte kehren in der Pertinenzformel immer wieder. Aus dieser typisch gewordenen Anführung der Güterzubehör allein zu schliessen, dass die Aufzählung rein formelhaft geworden und für den tatsächlichen Gutsbestand wertlos sei, wäre durchaus irrig; einerseits ist nämlich in der Tat eine derartige Zubehör regelmässig mit landwirtschaftlichen Einheiten verbunden und andererseits bleibt dort, wo nicht wirtschaftliche Einheiten den Gegenstand des Rechtsverkehrs bilden, sondern nur einzelne Gutsbestandteile veräussert werden, eine derartige Zubehör in der Regel unerwähnt²⁾. In zahlreichen Fällen wird allerdings ersichtlich, dass der Diktator der Urkunde auf eine individualisierende Beschreibung

sterialium Brixinensis ecclesie et eorum qui aliquid iuris habebant communi voluntate penitus ab omni servitute et obnoxietate vel iure communionis exemptum est UB. Neustift (Fontes rer. Austriac 34. B.) 2 n. 1.

¹⁾ Auf die Wichtigkeit einer Erklärung der Pertinenzformel für die Geschichte der Mark hat bereits Glasson, les communaux 113 hingewiesen. Einiges über dieselbe bemerkt Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte 14 f.; wichtige Beiträge zur Kritik dieser Formel bringt Bitterauf in der Einleitung seiner Ausgabe der Freisinger Traditionen I. S. XXXXV f. und LXXXII. Vgl. ferner Wopfner, Allmendregal a. a. O. 3 ff.

²⁾ Vgl. z. B. Cod. dipl. Fuldensis 145 n. 294: Jemand veräussert *unam arealem et IX iugera*, Zubehör wird nicht genannt; ähnlich 149 n. 303, 305 usw.

der Zubehör des Gutes überhaupt nicht eingehen will, sondern nur der Gattung nach die Bestandteile des Gutes und die mit dem Gute verbundenen Rechte aufzuzählen beabsichtigt.

Für die Erkenntnis des inhaltlichen Wertes der Pertinenzformel wird es entscheidend sein, ob der Diktator der Urkunde sich mechanisch an die ihm zur Verfügung stehenden Vorlagen (Formeln, Vorurkunden) anschloss oder ob er bei Angabe der Zubehör auf den tatsächlichen Gutsbestand entsprechende Rücksicht nahm. Einige Urkunden von St. Gallen ermöglichen, das Verhalten des Diktators gegenüber dem von ihm benützten Formular zu erkennen. Cap. 11 der *Formulae Sangallenses Miscellaneae*¹⁾ enthält ein Formular für eine Tauschurkunde, welches bei der Abfassung einer St. Gallner Urkunde vom 27. Juli 897²⁾ als Vorlage diente³⁾. Letztere Urkunde enthält Aufzeichnungen über einen Tausch zwischen einem gewissen Ruadpreht und dem Abt von St. Gallen. Nach dem Formular vertauscht die eine Partei: *villam eidem loco vicinam nomine illo ea conditione, ut rectores eiusdem loci eandem cum omnibus ad eam pertinentibus eo iure vel lege possideant, sicut ego et progenitores mei eam per succedentium temporum circula potestative possedimus, id est domibus pomariis exitibus et introitibus viis aquis aquarumque decursibus aut clausuris molinis vel pilis agris pratis silvis communibus aut propriis pascuisque in omnem partem vergentibus mancipiisque iumentis et peccoribus vel cunctis utensilibus*. In der St. Gallner Urkunde hingegen vertauscht die eine Partei *quicquid in Hetininga . . . visus sum possidere ea conditione, ut fratres eiusdem prefati monasterii eundem locum cum omnibus ad eum pertinentibus eo iure vel lege possideant, sicut ego et progenitores mei eum per succedentium temporum curricula potestative possedimus id est domibus pomariis exitibus et introitibus viis aquis aquarumque decursibus agris pratis silvis pascuis in omnem partem vergentibus mobilibus et immobilibus cultis et incultis et quicquid dici vel nominari potest*.

Die St. Gallner Urkunde zeigt in der Pertinenzformel eine wörtliche Anlehnung an das Formular, gleichwohl ist der Inhalt desselben in dieser Hinsicht nicht rein schematisch übernommen worden, sondern eine Reihe von Weglassungen⁴⁾ erweist, dass der Diktator der Urkunde, trotzdem es ihm nicht auf eine individualisierende Beschreibung der Zubehör ankam, bestrebt war, nur das herüberzunehmen, was den Ver-

1) MG. FF. 385.

2) UB. St. Gallen II. 315, n. 713.

3) Vgl. Zeumer MG. FF. 379.

4) Das Weggelassene wurde durch den Sperrdruck hervorgehoben.

hältnissen des gegebenen Tauschobjektes entsprach. Die in der Formel genannten Mühlen werden in der Urkunde nicht erwähnt; ebenso spricht diese letztere nur kurzweg von Wäldern, ohne auf die rechtliche Eigenart derselben näher einzugehen. Da, wie die spätere Entwicklung zeigt, die Mark- oder Allmendwälder gegenüber den im Individualbesitz stehenden Wäldern überwogen haben dürften, wird unter den als Zubehör genannten *silvae* die Waldnutzung im Allmendwald zu verstehen sein¹⁾. Der Sklaven- und Viehbestand, dessen die Formel gedenkt, wird in der Urkunde gleichfalls nicht genannt²⁾.

Während in dem vorhin beschriebenen Fall der Diktator durch Weglassung des nicht Zutreffenden der Vorlage die Beschreibung des veräußerten Gegenstandes den tatsächlichen Verhältnissen anpasste, ist bei anderer Gelegenheit die Angabe der Zubehör entsprechend erweitert worden. Eine St. Gallner Urkunde von 820³⁾, welche Formulae Augienses cap. 4⁴⁾ zur Vorlage hatte, fügt die in der Pertinenzformel der Vorlage nicht genannten Weinberge hinzu und bringt im Gegensatz zur letzteren nähere Angaben über die *mancipia*⁵⁾.

Der Diktator nimmt zwar vielfach von einer eingehenden Beschreibung der Gutszubehör Abstand, bietet aber andererseits doch mehr als eine rein schematische Aufführung des Gutsbestandes; was den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, findet keine Aufnahme. Ein Vergleich des Formulars von Urkunden, welche von ein und demselben Notar niedergeschrieben wurden, führt zu einem ähnlichen Ergebnis. Der Freisinger Notar Sundarheri, der in der Zeit von 765—791 auftritt,

¹⁾ Siehe oben 16 Anm. 3. Damit soll natürlich nicht bestritten werden, dass *silva communis* gelegentlich auch einen Wald im Besitz einer Gemeinderschaft bezeichnet. Vgl. MG. FF. Sangallenses 403 Zeile 31.

²⁾ Auch in der Urkunde vom 18. Mai 863 (UB. St. Gallen II. 108 n. 492) welche cap. 9 der in der *collectio Sangallensis* (MG. FF. 402) enthaltenen Formeln als Vorlage benützt, ist die eingehendere Pertinenzformel der Vorlage nicht wiederholt, sondern die Pertinenz nur in zusammenfassender Weise geschildert worden.

³⁾ UB. I. 245 n. 257.

⁴⁾ MG. FF. 350.

⁵⁾ Eine ähnliche Bedachtnahme auf die Eigenart des Objektes ist auch in einer Urkunde für Passau vom 10. Mai 796 (UB. des Landes ob der Enns I. 454 n. 27) zu beobachten, welche eine Formel aus einer fränkischen Sammlung (MG. FF. Salicae Lindenbrogiana 267 c. 2) als Vorlage verwendet. Auch hier hat sich der Diktator der Urkunde in der Pertinenzformel stark an die Vorlage gehalten und sogar das niederdeutsche Wort für die Wasserleitungsgerechtigkeit (*cum wad-riscapis*) mit übernommen; gleichwohl erscheint statt des in der Vorlage enthaltenen *farinariis* in der Urkunde *perviis*, während andererseits die Weinberge der fränkischen Formel weggelassen wurden. Vgl. Schröder, fränk. Formelsammlungen, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 17. (1883) germ. Abt. 100.

mag mit den von ihm verwendeten Pertinenzformeln als Beispiel dienen.

1. Hrodheri schenkt 765 an Freising *casas curtes mancipias rures saltoras silvas aquarumque decursos molendinas pratas pascua sublectilia vel quicquid utensiliis possidere videbar vel ex patrimonio aut lucro questus esse videbar*¹⁾.

2. Ano schenkt 767 *rem propriam et patrimonium quam genitor meus in hereditatem reliquit . . . cum domibus et aedificiis cum territorio et utensiliis cum famulis atque subiectis cum pratis atque pascuis cum universo utensilio vel quicquid possidere iure videbar*²⁾.

3. Hiltiprant schenkt 772 *territorium cum mancipiis curtis aedificiis pratis pascuis silvis aquarumque decursibus et quicquid ad eundem patrimonium pertinere deberetur vel iure subesse ditioni*³⁾.

4. Onolfus schenkt 774 *casas curtes aedificia rura saltura prada pascua aquarumque decursura molendinarias silvas lucos mancipias pecodes vel quicquid possidere videbar culta et inculta utensilia omnia et quirendi iure debita licentiam concessimus*⁴⁾.

5. Sundarheri selbst schenkt 791 *propriam hereditatem . . . cum aedificiis cum reliquiis qui in nostra potestate sunt cum terminis atque territoriis tam culta quam inculta cum mancipiis cum coloniis sine coloniam quam Sigipald habet*⁵⁾.

Neben den regelmässigen wiederkehrenden, typischen Bestandteilen und den für sie üblichen Bezeichnungen erscheinen doch, der Eigenart des Objektes jeweils entsprechend, Gutsbestandteile wie Mühlen eigens angeführt (Beisp. 1 und 4), während andererseits der Wegfall eines Bestandteils der Zubehör besonders erwähnt wird (Beisp. 5). In späterer Zeit kommt es mit der zunehmenden wirtschaftlichen Differenzierung der Güter öfters zu ausführlicher Beschreibung der Gutzubehör. Während der Freising'sche Notar Adalleoz, der um die Mitte des 10. Jahrhunderts schrieb, in der einen Urkunde die Marknutzung nur in der typischen Form wiedergibt⁶⁾, bringt er in einer anderen Urkunde ausführliche An-

1) Bitterauf, Freisinger Traditionen I. 53 n. 24 a.

2) A. a. O. I. 54 n. 24 c.

3) A. a. O. I. 78 n. 49.

4) A. a. O. I. 92 n. 65.

5) A. a. O. I. 145 n. 140.

6) *tradidit . . . quicquid proprietatis habuit . . . it est hobas X et iugera XXX cum curtiferis et edificiiis pratis pascuis fontibus aquis aquarumque decursibus viis et inciis quesitis et inquirendis omnibusque rebus ad eum locum pertinentibus et in hoc loco et in aliis locis mancipia XXXIII* (mit Namen angeführt). A. a. O. II. 70 n. 1141.

gaben über die Art der mit dem Gute veräusserten Marknutzung¹⁾. Die gelegentliche Hervorhebung einzelner Bestandteile der Zubehör, so die Erwähnung von Alpen in St. Gallner und Freisinger Traditionen²⁾ zeigt gleichfalls das Bestreben eine über das rein Formelhafte hinausgehende Individualisierung der Zubehör zu erreichen. Das Gleiche lässt sich der Beobachtung entnehmen, dass die Kopisten von Urkunden bei Wiedergabe der Zubehör mehrfach Worte tilgten, die ihnen in die Feder kamen, wenn dieselben nicht in der Vorlage sich befanden. Auch die gerade in der Pertinenzformel häufigen Lücken machen es zum Mindesten sehr unwahrscheinlich, dass der spätere Abschreiber gerade hier immer seine Vorlage nicht lesen konnte, sie standen vielmehr augenscheinlich schon in der Vorlage, um allfällige Nachträge einfügen zu können³⁾.

Mit Recht warnt Stengel⁴⁾ davor, formalen Differenzen in den Urkunden immer auch eine sachliche Bedeutung beizumessen. Auch bei den Angaben, welche die Urkunden über die Zubehör eines Rechtsobjektes machen, darf diese Warnung nicht übersehen werden. Verschiedene Fassungen, wie sie für die Pertinenzformel üblich waren, mögen zuweilen einem Diktator beim Diktat der Urkunde vorgeschwebt sein, schematische Wendungen, wie sie gerade bei den Pertinenzformeln häufig vorkommen, prägten die Diktatoren ihrem Gedächtnis ein, dabei mögen sie auch gelegentlich die nach dem einen Schema begonnene Formel in der einem andern Schema entsprechenden Weise fortgesetzt haben⁵⁾.

¹⁾ *tradidit . . . qualem proprietatem habuit . . . curtem I cum edificiis et iugera XXVI et dimidium pratisque I iugera VIII cum pascuis viis et inviis quaesitis et inquirendis communionem in silvis et saginationem porcorum et fontium cum exitibus et reditibus singulariter etiam communionem in marchis de loco Vtinga dicto usque ad Urineo foenum secandum et pascua habenda.* A. a. O. II. 54 n. 1119.

²⁾ UB. St. Gallen I. 70 n. 72 (774); Bitterauf, Freisinger Traditionen I 170. n. 177 (799).

³⁾ Bitterauf, Freis. Trad., Einleitung S. XXXXVI.

⁴⁾ Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrh. I. Teil: Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrh. (1910) 127.

⁵⁾ Stengel a. a. O. I. 17f. Ein solches Überspringen von einem Formeltypus zu einem anderen wird in einem Karolingerdiplom von 760 (MG. DD. I. 18 n. 13) ersichtlich: *tradimus villa qui dicitur Thininga sitam in pago R. . . quicquid ad ipsa villa aspicere videtur id est tam terris mansis cum hominibus commanentes mancipiis silvis marcas vel fines campis pratis pascois aquis etc.* Der Wechsel des Kasus und vielleicht auch die Anführung der Mark, die angesichts der im Vorausgehenden und Folgenden durchgeführten Aufzählung der Marknutzungen überflüssig erscheinen könnte, weisen auf einen derartigen Wechsel der Vorlage hin. In einer St. Galler Formel (MG. FF. 402 c. 8) werden Verfügungen getroffen über ein Gut *cum omnibus ad ipsas pertinentibus id est mancipiis iumentis pecoribus volucris*

Wie jedoch eben auseinandergesetzt wurde, ist die Beibehaltung des Schemas regelmässig nicht so weit getrieben worden, dass sie sich mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch gesetzt hätte. Gewiss, die Verwendung bestimmter Worte zur Bezeichnung einzelner Gegenstände und Rechte ist stark durch die Vorlage bestimmt worden. Die Art der Beschreibung, ja selbst die Vollständigkeit in der Aufzählung der Zubehör ist zweifelsohne beeinflusst von der Vorlage; aber wenn in der Pertinenzformel auch nicht alles, was zum Gute gehört, angegeben erscheint, so ward doch nichts als Zubehör genannt, was nicht tatsächlich vorhanden war.

Die bisherige Forschung unterschied in der Pertinenzformel drei Teile; ein Teil ihrer Angaben bezieht sich auf die Hofstätte, die darauf errichteten Gebäude und den dabei gelegenen, gewöhnlich umzäunten Hof, ein weiterer Teil auf Ackerland, Wiesen und etwa vorhandene Spezialkulturen (Obstgarten, Weingarten), der dritte auf die Nutzungen an der gemeinen, ungeteilten Mark¹⁾. Es wäre dem noch hinzuzufügen, dass die Pertinenzformel häufig auch Angaben über das aus lebender und toter Fahrhabe bestehende Gutsinventar bringt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gruppen der als Zubehör genannten Gegenstände auf einander folgen, ist häufig²⁾ die, dass an erster Stelle Hofstätten, Hof und Gebäude, sodann das in Sonderbesitz stehende Kulturland und endlich der Anteil an der Marknutzung genannt werden. Sehr verschiedenartig gestaltet sich die Einreihung der toten und lebenden Fahrnis.

Die ältere Forschung hat, wie schon gesagt wurde, eine Reihe der in der Pertinenzformel aufgezählten Zubehörden als Allmendnutzungs-

bus aedificiis curtilibus et hobis possessis agris pratis silvis marchis aquis aquarumque decursibus nemoribus propriis et usibus saltuum communium. Es wird also hier die dem verbreiteten Schema entsprechende Art der Aufzählung: *agris pratis silvis* beibehalten und später gleichwohl nochmals der Eigenwälder und der gemeinen Wälder gedacht.

¹⁾ Vgl. Maurer, Einleitung 125 ff.; Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 188 und 210 ff.; Wyss, schweiz. Landgemeinden in Zeitschr. f. schweiz. Recht I. 26; Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts I. 362; Rennefahrt, Allmend im Berner Jura in Gierke's Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. 74 (1905) 5 ff.; Wopfner, Allmendregal 3 f.; Caro a. a. O. 14. Die von Fustel de Coulanges, institutions politiques IV. Kap. V) vertretene Auffassung, dass sich auch die Angaben der Pertinenzformel nur auf Individualeigentum beziehen, ist in dieser einseitigen Form meines Wissens allgemein abgelehnt worden. Vgl. hiezu Glasson, les communaux 103 ff. u. besonders 117 ff.

²⁾ Eine so strenge Einhaltung der Reihenfolge wie sie Bitterauf a. a. O. I. Einl. S. LXXXII hinsichtlich der Freisinger Traditionen behauptet, ist im Allgemeinen nicht zu beobachten.

rechte aufgefasst. Besteht nun diese Deutung zu Recht und dürfen wir dementsprechend die in der Pertinenzformel angeführten Weide-, Wald-, Wasser-, Weg-, Jagd- und Fischereirechte¹⁾ als Ausfluss der Allmendnutzung ansehen? Wo Wald kurzweg als Zubehör angeführt erscheint, wird nicht ohne Weiteres zu entscheiden sein, ob es sich um Eigenwald oder Markwald handelt. Anders steht die Sache schon bei den übrigen der genannten Gerechtsame. Bei den Weiderechten wäre immerhin — namentlich bei Siedelung im Hofsystem²⁾ — die Möglichkeit bestehender Sonderweiden zuzugeben. Beim Dorfsystem und bei Gemengelage der Äcker ist eine Weidegemeinschaft unvermeidlich, wenn auch neben dieser gesonderte Weiderechte vorhanden sein können. Eine Ausnutzung der Wasserkraft, eine Ausübung von Jagd und Fischerei war, soweit es sich nicht um grosse Gutskomplexe handelte, vielfach unmöglich, wenn sie auf das Sondergut beschränkt blieb³⁾. Dass es sich aber hiebei auch nicht um Ausübung von Rechten auf einem herrenlosen Gebiete handeln kann, wurde in Kap. II und III darzulegen versucht.

Abgesehen von diesen Erwägungen lässt die Pertinenzformel selbst in einzelnen Fällen, wo sie ausführlicher wird, erkennen, dass ein Teil der als Zubehör genannten Rechte auf Nutzungen an der gemeinen Mark zu beziehen ist. So verfügt jemand in einer St. Gallner Formel aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts⁴⁾ über *curtem sepe cinctam . . . et in eadem marcha de arvea terra iuchos 100, de pratis iuchos totidem . . . de silva proprii mei iuris iuchos 150, communem pascuam communesque silvarum usus introitum et exitum aquas aquarumque decursus molinum optimum etc*⁵⁾.

Welche von den in der Pertinenzformel namhaft gemachten Rechte auf die Allmendnutzung sich beziehen, wird namentlich in der folgenden St. Gallner Urkunde von 890 ersichtlich. In Marktstreitigkeiten mit dem Grafen Ulrich vom Linzgau beanspruchte St. Gallen⁶⁾, *quod nos fratres de monasterio sancti Galli in pago Ringouwe de iustis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet*

¹⁾ Jagd- und Fischereirechte werden verhältnismässig selten in den Pertinenzformeln als Zubehör genannt. Beispiele ihrer Anführung: Salzburger UB. I. 18; Niederrhein. UB. I. 3 n. 4; 4 n. 6; Cod. Lauresham. I. 511 n. 552; 565 n. 586; Cod. dipl. Fuldens. 231 n. 524.

²⁾ Vgl. Ilgen a. a. O. 39 ff.; Wopfner, Allmendregal 3 f.

³⁾ Vgl. Wopfner, Allmendregal 4.

⁴⁾ MG. FF. 387 c. 16.

⁵⁾ Ähnlich MG. FF. 388 c. 18 und oben 32 Anm. 1.

⁶⁾ UB. II. 281 n. 680.

habere in campis pascuis silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu pratis viis aquis aquarumque decursibus piscationibus exitibus et redditibus; preterea in usus monasterii, prout opus erat, ad aquaeductus et ad tegulas ligna in praedicto pago succidimus et exinde ad monasterium deferebamus et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per lacum asportanda; insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum. Hinsichtlich dieser Nutzungen beklagt sich das Kloster über widerrechtliche Beschränkung und Entziehung seitens des genannten Grafen. In dem von Abt-Bischof Salomon eingeleiteten Inquisitionsverfahren bezeugten die *primates* des Thurgaus, Linzgaues sowie Kurrätians *se vidisse et bene nosse, quod de legitimis curtibus usus omnes isti ut praedicti sunt et nobis* (d. h. dem Kloster) *ad monasterium nostrisque mansis in nostris territoriis in pago praenuncupato commanentibus cum illis civibus absque contradictione essent communes a rivo Eichibach usque ad Scrienespach excepto Hermentines qui specialis terminus est, et exceptis memoribus id est Cobolo Tiotpoldesouwa Ibirinesouwa et Palgaa, et praeterea gregi porcorum testificati sunt de monasterio dicto in eodem saltu pastum habere debuisse.*

Das Kloster beansprucht also das Nutzungsrecht an Feld, Weide, Wald, Wiesen, Wegen und Gewässern, wie es jedem Freien zufolge seines Eigentums oder mit andern Worten als Zubehör seines Eigentums zusteht. St. Gallen begründet seinen Anspruch einerseits mit den rechtmässig und öffentlich zu seinen Gunsten erfolgten Traditionen und andererseits mit dem Besitz der „gesetzlichen Hofstätten“¹⁾. Diese doppelte Herleitung des *usus* kann so verstanden werden, dass derselbe einesteils auf vorangegangener Übertragung von Nutzungsrechten sich aufbaut, andernteils aber als Zubehör der im Eigentum des Klosters stehenden Hufen oder Hofstätten erscheint. Solche Übertragung von Nutzungsrechten ohne gleichzeitige Übergabe von Gütern, als deren Zubehör sie erscheinen, ist ja jener Zeit nicht mehr unbekannt. In den uns erhaltenen St. Gallner Urkunden ist zwar eine Zurückbehaltung solcher Nutzungsrechte bei Vergabung von Gütern nachweisbar, nicht aber eine Veräusserung dieser Nutzungen selbst²⁾; was allerdings nicht ausschliesst, dass sie nicht gleichwohl vorgekommen ist.

Die Herleitung des *usus* aus dem Besitz der *legitima curtilla* ist jedoch wahrscheinlich nur als pleonastische Ausdrucksweise zu ver-

1) Siehe oben 9 Anm. 2 gegen Schluss.

2) Siehe oben 8 Anm. 1.

stehen¹⁾ oder es könnte auch daran gedacht werden, dass die Urkunde, wenn sie neben dem Besitz der Hofstätten auch die Traditionen als Rechtstitel für den *usus* anführt, den Umstand ins Auge fasst, dass die Marknutzung auch mit Gütern verbunden waren, die nicht als *legitima curtilia* sich darstellen. Es wurde schon oben²⁾ erwähnt, dass Marknutzungen auch Zubehör von Neubrüchen waren. Der Übergang solcher in das Eigen des Klosters könnte also neben dem Besitz der *legitima curtilia* den Marknutzungsanspruch gegeben haben.

St. Gallen fordert den *usus* nicht bloss für seine Eigenwirtschaft sondern auch für die Hintersassen, welche Klostergut innehaben. Das ergibt sich schon daraus, dass der Schweineeintrieb sowohl als Zubehör der *legitima curtilia* als auch — im folgenden mit *preterea* eingeleiteten Satze — für die klösterliche Eigenwirtschaft beansprucht wird. Im folgenden Text der Urkunde wird ferner ausdrücklich betont, dass nicht bloss der Gebrauch der Mark für die klösterliche Eigenwirtschaft sondern auch die Marknutzung seitens der klösterlichen Hintersassen vom gegnerischen Grafen behindert wurde³⁾.

Dass unter dem *usus*, welcher den Gegenstand dieses Streites zwischen Kloster und Grafen bildete, in der Tat die Marknutzung zu verstehen ist, lässt der Inhalt dieser Urkunde unschwer erkennen. In der Entscheidung über die Ansprüche des Klosters wird nämlich verfügt, dass die genannten Nutzungsrechte sowohl dem Kloster (für seine Eigenwirtschaft) als auch seinen abhängigen Hufen innerhalb eines bestimmten Gebietes zustehen sollten. Falls es sich um die Anerkennung streitiger Eigentumsrechte oder anderweitiger dinglicher Sonderrechte handeln würde, wäre eine Beschränkung ihrer Anerkennung auf ein bestimmt umgrenztes Gebiet schon an sich, namentlich aber auch in Anbetracht der Streulage des klösterlichen Grundbesitzes undenkbar. Zudem wird diese Nutzung hinreichend charakterisiert durch den Umstand, dass sie dem Kloster und seinen abhängigen Hufen gemeinsam mit den andern Inwohnern des Thurgauens zustehen soll. Eine Verwendung von *usus* im Sinn von markgenossenschaftlichem Nutzungs-

¹⁾ Für eine solche Deutung spricht das häufige Vorkommen solcher pleonastischer Redewendungen und vor allem der Umstand, dass seitens der genannten *primates* eine Entscheidung gefällt wird nur über *usus omnes isti de legitimis curtilibus*.

²⁾ Siehe oben 9.

³⁾ *nam comes praelibatus et nostris familiis in eodem pago positus solitus usus interdum detraxit et ea, quibus maxime in monasterio opus est, omnino voluit denegare.*

recht lässt sich übrigens auch aus anderen St. Gallner Urkunden und Formeln erweisen¹⁾).

Beachtung verdient der Umstand, dass der streitige *usus* des Klosters und seiner Leute auch auf *campi* und *prata* sich bezieht²⁾, die sonst, wo sie in der Pertinenzformel erwähnt werden, meist im Sondereigen stehen dürften. Wir haben es hier offenbar mit Rodungen auf der Allmend und mit gemeinen Wiesen zu tun. Letztere werden noch in Quellen einer bedeutend jüngeren Zeit erwähnt⁴⁾; bei den *campi* ist möglicherweise an gemeinsam gerodetes Ackerland zu denken, das einer periodischen Verteilung unterlag oder es könnten darunter auch Grundstücke verstanden sein, die nur vorübergehend unter Kultur genommen wurden, so dass sich an ihnen ein Sonderrecht des Einzelnen über die Zeit der Bebauung hinaus nicht entwickeln konnte.

Die Ausübung dieser Nutzungsrechte innerhalb einer bestimmten Mark wird dem Kloster mit ausdrücklicher Berufung auf das Herkommen zugesprochen; nicht um Schaffung neuen Rechtes handelt es sich, sondern um Anerkennung der althergebrachten Nutzung der Allmend durch das Kloster. Dass die Sondermarken innerhalb des der Nutzung des Klosters offenstehenden Gebietes erst damals ausgeschieden worden wären, widerspricht den Angaben der Urkunde. Die *primates*, welche mit der Feststellung der Markgrenzen betraut waren, machen ihre Aussagen auf Grund ihrer Wahrnehmungen über die althergebrachte Nutzung in der Mark⁴⁾. Zu einer Markenteilung wären die genannten *primates*, die nur über das bisherige Gewohnheitsrecht auszusagen hatten, gar nicht berechtigt gewesen. Aus dem Umstand aber, dass das Kloster neben freien Grundeigentümern sein Marknutzungsrecht ausübte, ergibt sich, dass wir es nicht mit einer

¹⁾ Abt Salomon veräussert 897 tauschweise *inter curtillia que sunt sex et inter arveam terram et prata iucha 378 cum omnibus usibus ad ipsa curtillia in eadem marcha pertinentibus usque in illum rivum qui per Rintal fluit, sicut nos in ipsa marcha presenti die visi sumus possidere*. UB. St. Gallen II. 314 n. 712. Vgl. auch die *communes silvarum usus* in MG. FF. Sangallenses 387 c. 16, zit. oben 34.

²⁾ Auf Allmendäcker und -wiesen scheint auch eine Freisinger Tradition (Bitterauf a. a. O. I. 83 n. 56) von 771 hinzuweisen: Eine Person schenkt *proprium hereditatem atque empticam in iam praedicto loco, reliqua autem utensilia id est campis pratis silvis aquarumque decursibus* etc. Ähnliches dürfte auch für die *campi* gelten, welche in den Formulae Salicae Lindenbergianae neben der *terra arabilis* noch besonders angeführt werden (MG. FF. 268 c. 2 und 3; 270 c. 5).

³⁾ Erwähnung von Allmendwiesen bei Kink. Cod. Wangianus. Fontes rerum Austriacarum V. 101 n. 39 (1190). Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I./1. 397 f.; v. Inama, deutsche Wirtschaftsgesch. I. 2 144.

⁴⁾ *testificati sunt, se vidisse et bene nosse* etc.; siehe oben 35.

grundherrlichen sondern einer echten Mark zu tun haben. Es liegt hier eine seit alters bestehende Mark vor, an welcher bäuerliche Freie und Grundherren neben einander nutzungsberechtigt waren.

Durch die bisherigen Ausführungen sollte der Beweis erbracht werden, dass ein Teil der in der Pertinenzformel aufgezählten Zubehör auf den Anteil des Gutsinhabers an der Allmend sich bezieht. Freilich ist es nicht immer möglich, eine scharfe Scheidung zwischen den Bezeichnungen, welche für Allmendrechte verwandt werden, und den in der Pertinenzklausel angeführten Bezeichnungen für die Sonderrechte vorzunehmen. In ausführlicheren, stark individualisierten Formeln bietet uns allerdings die Ausdrucksweise der Quelle die Möglichkeit zu einer verlässlichen Charakterisierung der Zubehörteile. Die auf diese Weise für bestimmte Fälle gewonnene Deutung der einzelnen Ausdrücke lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit sondern nur mit Wahrscheinlichkeit dort anwenden, wo die betreffende Urkunde selbst aus sich heraus keine Erklärung dieser an sich mehrdeutigen Ausdrücke gestattet.

Wenn einzelne Objekte der Zubehör als ‚gemeine‘ (*communes*) näher bestimmt werden, so ist das an sich noch kein verlässlicher Hinweis auf ihre Eigenschaft als Bestandteile der gemeinen Mark, wenn auch häufig eine solche Beziehung gegeben sein wird¹⁾. Die Bezeichnung *communia* jedoch, wo sie in der Pertinenzformel verwendet erscheint²⁾, bedeutet regelmässig eine Art der gemeinen Weide, nämlich die Weide auf den abgeernteten und brachliegenden Äckern, die sogenannte Koppel oder Stoppelweide³⁾. Die neben den *communia* genannten *pascua* würden in diesem Zusammenhang als Weiderechte an den ständig dem Weidegang dienenden Flächen zu erklären sein.

¹⁾ Siehe oben 4 f.

²⁾ *mansos . . . cum domibus edificiis curtiferiis cum wadriscapiis terris tam cultis quam et incultis silvis campis pratis pascuis communiis perviis aquis aquarumve decursibus* etc. MG. FF. 266 c. 1 (8. Jahrh.); ebenso a. a. O. 267 c. 2; 268 c. 3; 269 c. 4; 276 c. 13; 283 c. 3. Ähnlich Niederrhein. UB. I. 2 n. 3 (796); 5 n. 8 (796); 39 n. 74 (887); Mittelrhein. UB. I. 115 n. 110. Vgl. die oben Kap. I angeführte Abhandlung Thevenin's, ferner oben 4.

³⁾ Dass sich *communia* nicht auf die Nutzung der Mark im Allgemeinen bezieht, lässt die Aufzählung der *communia* zwischen und neben anderen Markrechten ersehen. Über die Beziehung auf die Weide im Stoppelacker vgl. Zeumer MG. FF. 267 Anm. 1, ferner Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 211. Über die mittelhochdeutsche Bezeichnung der gemeinen Weide als *gemain* kurzweg vgl. Wopfner, Allmendregal 6.

Wenn wir auch den Diktatoren hinsichtlich der in der Pertinenzformel beobachteten Reihenfolge der aufgezählten Gegenstände manchen Bocksprung zu Gute halten müssen, so ist doch nicht anzunehmen, dass sie die *communia*, wenn unter denselben ein Gemeinderschaftsverhältnis verstanden worden wäre, mitten unter den

In einer Reihe von Urkunden sowohl West- wie Süddeutschlands werden in der Pertinenzformel *adiacentia* und *appenditia* aufgeführt, was, wörtlich übersetzt, bedeuten würde: das was dem Gute anliegt, was mit ihm in Zusammenhang steht. Oft ist unter diesem Teil der Zubehör das an den Sonderbesitz des Einzelnen angrenzende Markgebiet zu verstehen¹⁾. Vor allem war es Wald- oder Weideland, welches an das Kulturland angrenzte²⁾. Unter dem, was einem Hofe oder einer Hufe anliegt, dürften m. E. zuweilen auch jene Teile des Marklandes gemeint sein, welche der einzelne an die Mark mit seinem Sonderbesitz grenzende Markgenosse zu diesem seinem Sonderbesitz hinzuroden durfte. Es würde also unter den *adiacentia* in diesem Fall das sogenannte Hammerwurfland zu verstehen sein. In einer Reihe von Weistümern der Folgezeit, die in dieser Hinsicht zweifelsohne uraltes Recht überliefern, wird dem Markgenossen gestattet, das an seinen Sonderbesitz anstossende Markland sich soweit anzueignen, als er mit einem Hammer in die Mark hinein zu werfen vermochte³⁾⁴⁾. Häufig endlich ist die be-

Sonder- und Allmendrechten aufgezählt hätten. Sie würden doch zum wenigsten zu einer Aufzählung der Gegenstände, an welchen das Gemeinderschaftsverhältnis bestand, sich entschlossen haben und sich nicht mit der einfachen Feststellung, dass eine Gemeinderschaft da war, begnügt haben.

1) In diesem Sinn wird *adiacere* verwendet in einer St. Gallner Urkunde [UB. II. 45 n. 426 (854)]: Kraft eines Vergleichs erhält das Kloster das Recht *ut in praefato saltu qui adiacet iam dicto loco id est Prunnon . . . omnem utilitatem id est in pascuis in aedificationibus in lignis caedendis et in omnibus rebus quibus homo in communi saltu uti potest, utendi potestatem habeamus*. Vgl. ferner UB. St. Gallen II. 147 n. 534 (868): *cetera vero id est inculta queque ipsam silvam et potestatem cedendorum lignorum necnon adiacentia cuncta pascuas marchas aquarumque decuriones ipsam quoque viam sibi reservaverunt in perpetuum*.

2) Ein Priester erneuert die Schenkung, welche sein Vater zu Gunsten Freising's vorgenommen: *ecclesiam cum domo seu quicquid ad ipsam ecclesiam vel ipsam domum pertinere videbatur*. Über Ansuchen des Schenkers schickt der beschenkte Bischof Leute, welche zugleich mit dem Schenker das Geschenk in Augenschein nehmen sollen. Diese bischöflichen Gesandten melden nach ihrer Rückkehr *quod ibidem viderunt terminum et marcham vel silvam circa ipsam ecclesiam adiacentem*. Bitterauf, Freisinger Trad. I. 276 n. 323. Ähnlich Niederrhein. UB. I. 30 n. 65 (855): Jemand schenkt *quasdam proprietatis meae res . . . cum edificiis omnibus et cunctis adiacentibus silvarum et aquarum et pascuarum commodis*. In den Formulae Salicae Lindenbrogianae erscheinen *adiacentia* oder *appenditia* gelegentlich an der Stelle der früher genannten *communia*, so MG. FF. 279 c. 18: *mansos tantos cum aedificiis suprapositis curtiferis etc. . . silvis campis pratis pascuis adiacentiis seu et mancipiis*; vgl. ferner MG. FF. 282 c. 1.

3) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I. 4 80 ff., II. 50 f.

4) Auf solches Hammerwurfland scheint mir UB. St. Gallen II. 174 n. 560 (872) hinzuweisen: Eine Person erwirbt im Tauschwege von St. Gallen die Heminshoba: *Et ut manifestiora forent adiacentia illius hobe et ne ullam inquietudinem aut*

sondere Bedeutung von *adiacentia* in den Hintergrund getreten und wird dieser Ausdruck für die Gesamtheit alles dessen, was zu einem Gute gehört, verwendet¹⁾. Er besagt in solchem Falle nichts anderes als unsere heutige volkstümliche Redewendung: einen Gegenstand veräußern „mit allem was darum und daran liegt“.

Ob die in der Pertinenzformel genannten *utensilia* (*utensilitas*) gelegentlich auch auf die Marknutzung sich beziehen oder ganz allgemein eine Zusammenfassung aller zum Gute gehörigen Rechte bedeuten, lässt sich nicht entscheiden²⁾. Der schon oben (3f.) erwähnte Ausdruck *marca* erscheint auch als Bezeichnung von Teilen der Zubehör. In einigen Fällen ist er im Sinn von ‚Markland‘ kurzweg zu verstehen und drückt so den Gegensatz zu dem seit alters in Sondernutzung befindlichen Lande aus³⁾. Andererseits wird *marca* auch mit Vorliebe auf jene Teile der gemeinen Mark angewendet, die mit Wald bedeckt

contradictionem a quoquam sustinerem, decreverunt idem rectores predicti monasterii, ut sicut a Thiodolfo in omnibus adiacentiis ad marcham illius hobe comprehensum fuerat, mee subiacere potestati. Ähnlich MG. FF. Sangallenses 407 n. 21 (879): Tradition einer Hufe *cum omnibus appenditiis suis quicquid ad illam hobam excoli debet.* Vgl. ferner Württemberg. UB. I. 159 n. 136 (861).

¹⁾ *novem trado colonias . . . integras cum omnibus adiacentiis et finibus suis in arialis in terris araturis in silvis in campis etc.* Cod. dipl. Fuldens. 52 n. 85: vgl. ferner ebend. 64 n. 107 (793); Mittelrhein. UB. I. 115 n. 110 (868). Ähnlich dürfte auch die Ausdrucksweise von Urkunden des Klosters Mondsee aus der 2. Hälfte des 8. Jahrh. (Oberösterreich. UB. I. 18 n. 29, 19 n. 31) zu verstehen sein: *cum omni marcha atque iacenciis (adiacenciis) suis.* Ebenso MG. FF. Augiensis 349 n. 3; 352 n. 7 (8. Jahrh.); MG. DD. Karol. I. 118 n. 82 (774). Was von Rechtswegen zu einem Gute gehört, dürfte gemeint sein mit den Ausdrücken *omnibusque legitime adiacentiis* in Cod. dipl. Fuldens. 267 n. 594 (867); 268 n. 597 (867); 269 n. 598 (867). Ähnlich Monumenta ducat. Carinthiae III. 28 n. 64 (891—93).

²⁾ *territorium . . . cum aedificiis et curtibus et universis utensiliis,* Bitterauf, Freisinger Trad. I. 97 n. 72 (776); ähnlich a. a. O. I. 58 n. 30 (769). Vgl. ferner UB. St. Gallen II. 356 n. 755 (909). Sehr wahrscheinlich ist die Beziehung auf die Marknutzung in einer Wormser Fälschung aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts (MG. DD. Karolinger I. 372 n. 257): *cum omni utensilitate in omni pago L. . . in pascuis materiaminibus aquis aquarumque decursibus piscationibus quesitis et inquirendis.* Über die Verwendung von *utensilia* für Gebrauchsgegenstände oder Gutsinventar im Allgem. vgl. das oben S. 31 angeführte Beispiel 1.

³⁾ *hobam in Hohinco cum omni marcha ad eandem tantum hobam pertinente.* UB. St. Gallen II. 76 n. 459 (858). In einer St. Gallner Urkunde von 897 (UB. II. 314 n. 712) werden Acker- und Wiesland veräußert *cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marcha pertinentibus usque in illum rivum qui per Rintal fluit, sicut nos* (die Veräußernden) *in ipsa marcha presenti die visi sumus possidere.* Vgl. ferner ebend. II. 311 n. 709 (897); *terris mansis cum hominibus commanentes mancipis silvis marcas vel fines campis pratis etc.* Cod. dipl. Fuldens. 14 n. 21 (760).

waren¹⁾. Zur Bezeichnung von Markland kurzweg werden in der Pertinenzangabe auch *fines*²⁾, *termini*³⁾ und *confinium*⁴⁾ verwendet. Wenn hingegen die letztere Bezeichnung gebraucht wird für Zubehör von Ackerland (nicht eines ganzen Gutes oder einer Gutseinheit)⁵⁾, so ist nicht so sehr eine Beziehung auf die gemeine Mark im Allgemeinen — diese erscheint ja nicht als Zubehör einzelner Parzellen — als vielmehr auf jenen Sonderbesitz anzunehmen, der aus gerodetem Hammerwurfsland erwachsen ist⁶⁾. Endlich erscheint *confinium* auch in der allgemeinen Bedeutung von ‚Gebiet‘ kurzweg in der Pertinenzformel⁷⁾. Die ursprüngliche Verwendung von *marchae* und *termini* zur Bezeichnung von Grenze kurzweg ist auch in der Pertinenzformel nachweisbar⁸⁾.

Die Pertinenzformeln — namentlich jene der späteren Zeit — sind bemüht, alle nur möglichen und denkbaren Zubehörden des betreffenden Gutes aufzuzählen und so die Rechtsansprüche des Gutsinhabers

Bei dieser letzteren Urkunde ist es allerdings fraglich ob *marca* nicht schon in einem engeren Sinn für den mit Wald bestandenen Teil der Mark verwendet wird. Vgl. die folgende Anm. und oben 4.

¹⁾ *pratis pascuis silvis atque silvarum marcis*. UB. St. Gallen II. 257 n. 653 (886), über *marca vel silva* vgl. oben S. 39 Anm. 2. Vgl. ferner oben 4.

²⁾ *casas curtes pratas pascuam aquam earum decursos territoriam finas silvas saltores planities* etc. Bitterauf, Freisinger Traditionen I. 67 n. 39 (770); *cum universo fine tam culto quam non culto*, a. a. O. I. 97 n. 72: ähnlich Württemberg. UB. I. 159 n. 136 (861); 189 n. 163 (889). Vgl. oben 5.

³⁾ Jemand tradiert eine *villa . . . cum terminis et confinibus ad eandem villam pertinente*. Salzburger UB. I. 6^a.

⁴⁾ *territoriam una cum omni confinio pertinente ad loca nominata K., Ch. et Chr. cum omnibus mobilibus vel immobilibus ibidem pertinentibus cultis et incultis silvis pratis campis pascuis aquis aquarumve decursibus*. Im Folgenden werden dann die Grenzen des *confinium*, welches zugleich mit den genannten Ortschaften an Freising übergeben wird, angeführt. Bitterauf, Freis. Trad. I. 162 f. n. 166; *villa que dicitur P. cum servis ibi manentibus in colonis suis XXX curtem et casam cum aliis edificis et territorio ibidem pertinenti cum pratis pascuis silvis* etc. *cum omnibus confinibus ibidem pertinentibus*. Salzburger UB. I. 19^a (c. 790). Ähnlich a. a. O. I. 18^a. In allen den genannten Fällen handelt es sich um grundherrliche Marken. Vgl. oben 5.

⁵⁾ Eine Person übergibt an St. Gallen 55 Juchart Acker *et ad superiora iugera omnia confinia silvarum*. UB. St. Gallen II. 239 n. 631 (883).

⁶⁾ Siehe oben 39.

⁷⁾ In diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn nach Aufzählung des Sonderbesitzes und der Marknutzung die einzelnen Teile der Zubehör zusammengefasst werden mit *quidquid ad ipsum confinium pertinebat*. Bitterauf, Freisinger Traditionen I. 33 n. 7 (754); ähnlich a. a. O. I. 34 n. 8 (755), wo *confinium* gleichzeitig auch für ‚Grenze‘ selbst gebraucht wird; ferner a. a. O. I. 61 n. 33 (769). Vgl. oben 5.

⁸⁾ Am Schluss einer Pertinenzformel heisst es: *cum omnibus adiacenciis vel appenditiis cum omnibus terminis et marchis suis* [MG. DD. Karol. I. 118 n. 82 (774)].

möglichst nach allen Seiten hin sicherzustellen. Während hier möglichste Vollständigkeit erstrebt wird, ist es keineswegs Regel, dass die Pertinenzformel genauere Angaben über die an den einzelnen Teilen der Zubehör bestehenden Rechtstitel macht. Solche Mitteilungen erscheinen beispielsweise in den Formeln von Tour, welche Allod oder Stammgut, vertragsmässig erworbenes Gut oder Errungenschaft und endlich durch Rodung (in der Mark) erworbenes Gut auseinander halten¹⁾.

Wenn der Hinweis auf die Allmendnutzungsrechte trotz ihrer grossen wirtschaftlichen Bedeutung an Deutlichkeit oft zu wünschen übrig lässt, so ist das gar nicht erstaunlich. Die Allmendnutzung war regelmässig mit den einzelnen Wirtschaftseinheiten verbunden und in ihrem Ausmass festgelegt; mit dem erworbenen Gute ging notwendig auch das Allmendnutzungsrecht als Zubehör in den Besitz des Erwerbers über. Eine Abweichung von dieser Regel bedurfte ausdrücklicher Hervorhebung im Veräusserungsvertrag²⁾. Aus diesem Grunde konnte eine allgemeine Erwähnung der Weide-, Wald-, Wasserrechte usw. in der Pertinenzformel der Vertragsurkunde hinreichen, um den Gutserwerber sicherzustellen.

Waren wenigstens in einem Teil der besprochenen Urkunden die Allmendnutzungsrechte als Bestandteil der Zubehör nachweisbar, so bietet sich von der hier gewonnenen Grundlage aus die Möglichkeit, auch in andern Fällen, wo die Ausdrucksweise der urkundlichen Quelle an sich unbestimmter war, einen Teil der unter der Zubehör namhaft gemachten Rechte auf die Marknutzung zu beziehen. Hiemit aber ist eine wichtige Stütze für den Nachweis des Bestandes der Markgenossenschaft in der fränkischen Zeit gewonnen.

¹⁾ *re proprietatis m^{ae} . . . cum terris aedificiis accolabus mancipiis libertis vineis etc. tam de alode quam et de comparato seu de qualibet adtracto.* MG. FF. 142 f., c. 14 (8. Jahrh.). Vgl. Kowalewsky a. a. O. I. 139. Ähnlich Bitterauf, Freis. Trad. I. 84 n. 56 (773): *propriam hereditatem atque empticam in iam praedicto loco, reliqua autem utensilia id est campis pratis silvis aquarumque decursibus et quidquid nostris ditionibus esse videtur.* Vgl. ferner die oben 31 (Beisp. 1) angeführte Freisinger Urkunde.

²⁾ Siehe oben 8 Anm. 1.